

# 2.21 BERICHT

---

## GRUNDLAGEN DER HARMONISIERTEN BUCHHALTUNG

AM BEISPIEL DES SÜDTIROLER LANDESHAUSHALTS

**WIFO** | Institut für  
Wirtschaftsforschung



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Die Berichte des WIFO sind kurze, problem- und lösungsorientierte Untersuchungen zu Teilaspekten der Südtiroler Wirtschaft. Die Informationen sind unmittelbar handlungsrelevant und für die Praxis aufbereitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Studien und Berichten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Herausgeber**

© 2021 Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen  
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen

**Verantwortlicher Direktor**

Alfred Aberer

Veröffentlicht im Mai 2021

Zugelassen beim Landesgericht mit Dekret Nr. 3/99

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

**Autoren**

Nicola Riz

Felix Steinwandter

Luciano Partacini

**Redaktion**

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen

**Leitung**

Georg Lun

**Wissenschaftliche Beratung**

Marco Castellani

**Zitierhinweis**

WIFO (2021): Grundlagen der harmonisierten Buchhaltung am Beispiel des Südtiroler Landeshaushalts. WIFO Bericht 2.21

**Für Informationen**

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen

Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen

T +39 0471 945 708

wifo@handelskammer.bz.it

Weitere Publikationen im Internet unter

**[www.wifo.bz.it](http://www.wifo.bz.it)**

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Haushaltskreislauf</b>	<b>7</b>
2.1 Phase des Haushaltsvoranschlags	7
2.2 Haushaltsänderungen im Laufe des Jahres	8
2.3 Haushaltsabschlussrechnung	9
<b>3. Die Einnahmen</b>	<b>11</b>
3.1 Die Phasen der Einnahmen	11
3.1.1 Voranschlag	12
3.1.2 Feststellung	12
3.1.3 Einhebung	12
3.1.4 Einzahlung	12
3.2 Untergliederung der Einnahmen	13
<b>4. Die Ausgaben</b>	<b>16</b>
4.1 Die Phasen der Ausgaben	16
4.1.1 Voranschlag	17
4.1.2 Zweckbindung	17
4.1.3 Flüssigmachung	17
4.1.4 Anordnung	18
4.1.5 Zahlung	18
4.2 Untergliederung der Ausgaben	18
<b>5. Kompetenz-, Kassen- und Rückständegebarung</b>	<b>21</b>
5.1 Die Rückstände	21
5.1.1 Aktive Rückstände	22
5.1.2 Passive Rückstände	22
5.1.3 Neufeststellung der Rückstände	22
<b>6. Reservefonds</b>	<b>23</b>
6.1 Fonds für zweifelhafte Forderungen	24
6.2 Zweckgebundener Mehrjahresfonds	25

<b>7.</b>	<b>Haushaltsvorlagen der Abschlussrechnung</b>	<b>29</b>
7.1	Einnahmen	29
7.2	Ausgaben	31
7.3	Mehr-, Mindereinnahmen und Erhausungen	32
<b>8.</b>	<b>Bilanzgleichgewicht und Verwaltungsergebnis</b>	<b>33</b>
8.1	Ergebnis der Kompetenzgebarung	33
8.2	Ergebnis der Kassengebarung	38
8.3	Ergebnis der Rückständegebarung	38
8.4	Das Verwaltungsergebnis	39
8.4.1	Bestimmung des Verwaltungsergebnisses	39
8.4.2	Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses	41
<b>9.</b>	<b>Bilanzindikatoren</b>	<b>43</b>
<b>10.</b>	<b>Vermögensaufstellung und Erfolgsrechnung der öffentlichen Verwaltungen</b>	<b>51</b>
<b>Anhang A:</b>	<b>Glossar Italienisch - Deutsch</b>	<b>53</b>
<b>Anhang B:</b>	<b>Bilanzindikatoren</b>	<b>55</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>63</b>

# 1. EINLEITUNG

## Grundlagen der harmonisierten Buchhaltung

Der Haushalt einer öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiges Planungsinstrument, mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufzuzeigen und die Gesellschaft darüber zu informieren, wofür diese eingesetzt werden – im Zusammenhang mit den politischen Zielen und Entscheidungen. Im Rahmen des Voranschlages hat der Haushalt eine wichtige Ermächtigungsfunktion: Der Haushalt ist jenes Instrument, mit welchem die Legislative der Exekutive die Befugnis zur Verwaltung der öffentlichen Ressourcen überträgt, um die von der Politik definierten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Abschlussrechnung ermöglichen die Dokumente des Haushaltes der Legislative, die Tätigkeit der Verwaltung zu kontrollieren und die Nachhaltigkeit im Zeitverlauf zu überprüfen. Schließlich erfüllen die Haushaltsdokumente gegenüber den verschiedenen Interessensvertretungen eine wichtige Informationsfunktion in Bezug auf die Leistung der öffentlichen Verwaltung. Die Wirksamkeit der Informationsfunktion wird durch verschiedene Haushaltsgrundsätze gewährleistet, die bei der Redaktion des Haushaltsdokumente angewandt werden sollen. So sind z.B. die Grundsätze der Klarheit und Genauigkeit, der Wahrheit, der internen (zwischen den verschiedenen Haushaltsdokumenten) und externen (mit anderen Planungsdokumenten) Kohärenz sowie der Verständlichkeit gesetzlich verankert.

Die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise und dem damit verbundenen Eintreffen von Hilfgeldern des staatlichen Konjunktur- und Resilienzprogramms haben eine enorme Auswirkung auf die Haushaltsgebarung der öffentlichen Körperschaften. Das Verständnis, vonseiten der Gesellschaft, von sehr technischen und komplexen Dokumenten, wie zum Beispiel dem Landeshaushalt, ist von grundlegender Bedeutung, damit die Bürger eine klare Vorstellung davon haben, für welche Zwecke die öffentlichen Mittel verwendet werden. Die Haushaltsdokumente sind eine wesentliche Informationsquelle über die Fähigkeit der Verwaltungen, die von den politischen Organen festgelegten Ziele in die Praxis umzusetzen.

Zehn Jahre nach Einführung der sogenannten harmonisierten Buchhaltung (festgehalten im Gesetzesvertretenden Dekret 118/2011 und seinen Anhängen), mit der der Gesetzgeber die Haushalte der öffentlichen Verwaltungen zu vereinheitlichen versuchte, möchte das WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen – eine erste theoretische Grundlage zum Verständnis des Südtiroler Landeshaushalts bereitstellen. Dieser Bericht trägt in erster Linie dazu bei, einige grundlegende Begriffe zum Verständnis der öffentlichen Buchhaltung auch in deutscher Sprache zu erläutern, wobei ein möglichst einfaches Vokabular verwendet wird, das jedoch mit dem in offiziellen Dokumenten verwendeten übereinstimmt. Außerdem stellt diese Arbeit eine nützliche theoretische Grundlage für Analysen zur öffentlichen Rechnungslegung dar.

# INFOBOX

## Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Buchhaltung

Die wesentliche rechtliche Grundlage bildet das GvD 118/2011 „Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Hilfskörperschaften“ mit nachfolgenden Änderungen, darunter das GvD 126/2014. Diese Regelung hat zu einer Harmonisierung der Buchhaltungssysteme der italienischen öffentlichen Verwaltungen geführt und erleichtert dank der Anwendung gemeinsamer Haushaltsvorlagen und -grundsätze, die Vergleichbarkeit der Haushaltsdokumente der verschiedenen Körperschaften. In Südtirol ist auch das Landesgesetz 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ mit nachfolgenden Änderungen, darunter das LG 18/2015, von Relevanz.

Das System der harmonisierten Buchhaltung gemäß GvD 118/2011 wird angewandt für (vgl. GvD 118/2011 Art. 1):

- > die Regionen und Autonome Provinzen Trient und Bozen;
- > die örtlichen Körperschaften und deren Hilfskörperschaften (Gemeinden, Provinzen, Großstädte, Berggemeinschaften/Bezirksgemeinschaften);
- > die Körperschaften, die an der Verwaltung der Sanitätsausgaben beteiligt sind, die durch den nationalen Gesundheitsdienst zugewiesen werden;
- > die Öffentliche Universitäten.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Aspekte der behandelten Themen je nach Art der Körperschaften variieren können (Fälligkeiten, Fonds usw.). Die in diesem Bericht angewandten Analysen betreffen die gültigen Richtlinien für die Autonome Provinz Bozen – Südtirol. Nichtsdestotrotz sind viele der angeführten Prinzipien grundsätzlich für alle territoriale Körperschaften gültig.

## 2. HAUSHALTSKREISLAUF

Das GvD 118/2011 (Anhang 4/1, Punkt 1) definiert die Haushaltsplanung als einen Analyse- und Bewertungsprozess, der es – durch den Vergleich und die Anordnung von Strategien und Programmen für die Regierung des Gebiets – ermöglicht, in einem vorher abgegrenzten Zeitrahmen die Tätigkeiten und Ressourcen zu organisieren, die für die Verwirklichung der sozialen Ziele und die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung notwendig sind. Die Haushaltsdokumente, die aus diesem Planungsprozess entstehen, müssen in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die es den Interessensvertretern ermöglicht, die Ziele der Körperschaft und die erreichten Ergebnisse zu erfahren. Der Begriff „Haushalt“ bezieht sich auf eine Reihe von buchhalterischen Dokumenten, die in einem Prozess entstehen, der von der Formulierung der Einnahmen- und Ausgabenprognosen für ein bestimmtes Jahr bis zur Abschlussrechnung nach dessen Beendigung reicht. Dieser Prozess wird als Haushaltskreislauf bezeichnet und setzt sich aus drei Makrophasen zusammen: Die erste Phase ist vorausschauender Natur und findet vor Beginn des Haushaltsjahres statt. Die zweite Phase umfasst alle Änderungen während des Jahres. Schließlich gibt es nach Beendigung des Haushaltsjahres die Phase der Abschlussrechnung.

### 2.1 Phase des Haushaltsvoranschlages

Voraussetzung für den Beginn des Haushaltskreislauf ist die Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Landes (WFDL) durch den Landtag. Dies erfolgt normalerweise innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres. Im Allgemeinen stellt das Wirtschafts- und Finanzdokument das wichtigste politische Planungsinstrument einer territorialen Verwaltung dar. Das WFDL beschreibt die wirtschaftlich-finanziellen Szenarien auf internationaler, nationaler und Landesebene, die anzuwendenden politischen Strategien und die Ziele des Landeshaushalts. Außerdem wird der finanzielle Rahmen gesetzt, der für die Erreichung der Ziele der einheitlichen Planung des Landes zur Verfügung steht, und es werden die Umsetzungsinstrumente für den Bezugszeitraum erläutert (vgl. GvD 118/2011 Anhang 4/1 Punkt 5)<sup>1</sup>. Das WFDL hat allgemeinen Charakter und programmatischen Inhalt, ist ein wichtiges Instrument für den Prognoseprozess und der Ausgangspunkt für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Körperschaft.

Beginnend mit dem WFDL wird der Haushaltsvoranschlag für den folgenden Dreijahreszeitraum<sup>2</sup> erstellt. Dieses buchhalterische Dokument wird von der Landesregierung in Form eines Gesetzentwurfs zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages innerhalb 31.

---

<sup>1</sup> Sofern nicht anderweitig angegeben, beziehen sich die Referenzen in weiterer Folge auf das GvD 118/2011.

<sup>2</sup> Die anzuwendenden Haushaltsvorlagen des dreijährigen Haushaltsvoranschlages sind im GvD 118/2011 Anhang 9 angeführt.

Oktober vor dem Beginn des ersten Bezugsjahres eingebracht und vom Landtag innerhalb 31. Dezember genehmigt (vgl. Art. 10 und Art. 36 Abs. 3). Im ersten Jahr ist die Vorhersage im Kompetenz- und Kassenprinzip vorgesehen, für die nächsten beiden Jahre lediglich im Kompetenzprinzip (vgl. Art. 39 Abs. 2). Der Haushaltsvoranschlag hat Ermächtigungscharakter, es wird also ex-ante eine qualitative und quantitative Beschränkung der verfügbaren Ausgaben für die Verwaltung vorgegeben. Außerdem muss der Haushaltsvoranschlag im Gleichgewicht verabschiedet werden, das bedeutet, dass die gesamten Einnahmen den gesamten Ausgaben entsprechen müssen.

Neben dem Haushaltsvoranschlag wird auch der Verwaltungshaushalt, mit Dekret des Generalsekretärs, genehmigt. Der Verwaltungshaushalt ist detaillierter untergliedert und reicht auf Ausgabenseite bis zur Kapitelebene. Diese sind den verschiedenen Ressorts bzw. Abteilungen, die für deren Verwaltung verantwortlich sind, zugewiesen (Finanzstellen). Beispielsweise werden die Personalausgaben jeglicher Programme der Abteilung Personal zugewiesen. Von der Landesregierung wird schließlich auch ein „Technischer Begleitbericht zum Haushalt“ genehmigt. Auch dieser ist detaillierter als der vom Landtag genehmigte Haushaltsvoranschlag (z.B. werden hier die Posten in Kategorien bzw. Gruppierungen untergliedert – vgl. Art. 39 Abs. 10). Grundsätzlich gilt: Von der Exekutive genehmigte Haushaltsbestimmungen sind detaillierter als die von der Legislative per Gesetz beschlossenen Haushaltsbestimmungen. Innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags genehmigt die Landesregierung auch den Kennzahlenplan.

## **2.2 Haushaltsänderungen im Laufe des Jahres**

Im Laufe des Jahres ist es möglich, Änderungen am Haushaltsvoranschlag und am technischen Begleitbericht vorzunehmen (vgl. Art. 51) um auf Änderungen des Umfelds, in welchem die Verwaltung tätig ist, reagieren zu können. Innerhalb 31. Juli genehmigt der Landtag den Nachtragshaushalt.<sup>3</sup> Hierbei wird der Haushaltsvoranschlag mit den Informationen der Abschlussrechnung des vorhergehenden Jahres (die innerhalb April genehmigt wurde) ergänzt: Bestimmung der Verwendung des Haushaltsüberschusses, Zusammensetzung der aktiven und passiven Rückstände, Umfang des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds für zweifelhafte Forderungen. Mit dem Nachtragshaushalt prüft der Landtag außerdem, ob das Haushaltsgleichgewicht unter Berücksichtigung der veränderten Umstände und der endgültigen Informationen aus der Abschlussrechnung des Vorjahres, die bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags noch nicht vorlagen, respektiert wird. Nach dem 30. November sind die Möglichkeiten, den Haushalt zu ändern, weiter begrenzt (vgl. Art. 51 Abs. 6).

Neben dem Nachtragshaushalt werden auch die weiteren Änderungen am Haushalt in der Regel vom legislativen Organ durch ordentliche Gesetze genehmigt (vgl. Art. 51 Abs. 1). Jedoch führt das GvD 118/2011 auch bestimmte Änderungen an, die auf dem Verwaltungswege von den exekutiven Organen und von den leitenden Führungskräften der Verwaltung getätigt werden können (vgl. Art. 51 Abs. 2-4). Im Allgemeinen werden Änderungen auf Ebene der Titel und Programme vom Landtag per Gesetz beschlossen, während die Änderungen auf Kapitelebene direkt von der Exekutive mittels Verwaltungsmaßnahme umgesetzt werden können. Durch die Verwendung von Fonds und

---

<sup>3</sup> Mit der Einführung der harmonisierten Buchhaltung ist die Erstellung des Nachtragshaushalts nicht mehr eine Entscheidung der Körperschaft, sondern eine Verpflichtung (vgl. Bericht zum Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für die Finanzjahre 2016-2018, enthalten im Beschluss der Landesregierung 702/2016).



die „Einschreibung von zweckbestimmten Geldern und den dazugehörigen Ausgaben“ (Art. 51 Abs. 2) kann aber die Landesregierung<sup>4</sup> de facto auch die Summe der Ausgaben auf Ebene der Programme und Titel verändern.<sup>5</sup>

### 2.3 Haushaltsabschlussrechnung

Nach Ende des Jahres wird, innerhalb 30. April, die Haushaltsabschlussrechnung genehmigt. Damit kann das legislative Organ die Einhaltung der durch den Haushaltsvoranschlag gegebenen Anweisungen vonseiten der Verwaltung überprüfen, sowie die finanzielle, wirtschaftliche und vermögensbezogene Lage der Körperschaft analysieren. Überdies wird der Allgemeinen Rechnungslegung auch die Erfolgsrechnung sowie die Vermögensaufstellung beigefügt. Schließlich sieht das GvD 118/2011 Art. 18 *bis* vor, dass innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Haushaltsabschlussrechnung der „Kennzahlenplan und zu erwartende Ergebnisse des Haushaltes“ genehmigt wird.

Schließlich gilt es zu beachten, dass es eine „Allgemeine Rechnungslegung“ und eine „Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung“ gibt. Die konsolidierte Bilanz ist ein buchhalterisches Dokument, welches das Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzergebnis der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ darstellt. Gemäß GvD 118/2011 Art. 68 verfasst das Land die konsolidierte Bilanz mit den eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen, Unternehmen, abhängigen und beteiligten Gesellschaften. Details zur Zusammensetzung der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ können der konsolidierten Bilanz selbst entnommen werden.<sup>6</sup>

Die folgende Tabelle fasst die Dokumente des Haushaltskreislaufs für die Autonome Provinz Bozen – Südtirol für ein bestimmtes Jahr  $n$  zusammen.

---

<sup>4</sup> In Südtirol wurde diese letzte Befugnis an den Landeshauptmann übertragen (vgl. Beschluss der Landesregierung 27/2017).

<sup>5</sup> LG 1/2002 Art. 23 sieht weitere Möglichkeiten zur Haushaltsänderung vor, die leicht von den staatlichen Regelungen abweichen.

<sup>6</sup> Vgl. Lagebericht über die konsolidierte Bilanz der Autonomen Provinz Bozen Finanzjahr 2018, Beschluss der Landesregierung 728/2019, S. 13.

Tabelle 2.1

**Haushaltskreislauf**

Dokument	Zeitpunkt der Genehmigung	Organ	Rechtliche Grundlage
Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags	31/10/ <i>n-1</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Anhang 4/1 Punkt 4.1 Buchstabe d
Haushaltsvoranschlag	31/12/ <i>n-1</i>	Landtag	GvD 118/2011 Art. 18
Technischer Begleitbericht zum Haushalt	<i>Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Art. 39 Abs. 10
Verwaltungshaushalt	<i>Gleichzeitig mit der Genehmigung des technischen Begleitberichts</i>	Generalsekretär <sup>7</sup>	LG 1/2002 Art. 12
Kennzahlenplan des Haushaltes	<i>30 Tage nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlags</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Art. 18 bis
Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts	30/06/ <i>n</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Anhang 4/1 Punkt 4.1 Buchstabe f
Nachtragshaushalt	31/07/ <i>n</i>	Landtag	GvD 118/2011 Art. 50
Gesetzentwurf zur Rechnungslegung	30/04/ <i>n+1</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Art. 18
Rechnungslegung	31/07/ <i>n+1</i>	Landtag	GvD 118/2011 Art. 18
Gesetzentwurf zur konsolidierten Rechnungslegung	<i>Gleichzeitig mit der Rechnungslegung</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Art. 11
Kennzahlenplan der Rechnungslegung	<i>30 Tage nach Genehmigung der Rechnungslegung</i>	Landesregierung	GvD 118/2011 Art. 18 bis
Konsolidierte Rechnungslegung	30/09/ <i>n+1</i>	Landtag	GvD 118/2011 Art. 18

Quelle: GvD 118/2011, LG 1/2002; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

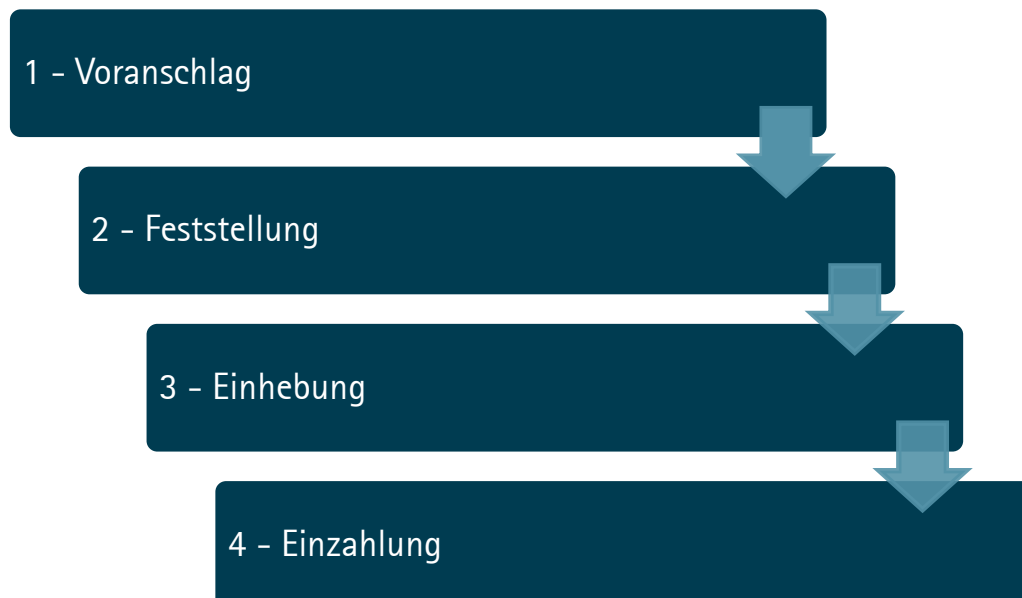
<sup>7</sup> Mit dem Landesgesetz Nr. 1 vom 3. Jänner 2020, Art. 11, wurde diese Funktion dem Generaldirektor übertragen.

## 3. DIE EINNAHMEN

Die Einnahmen umfassen alle Ressourcen, die der Körperschaft zur Verfügung stehen, um die eigenen Ausgabenvorhaben zu finanzieren. Ein Teil dieser Ressourcen stammt von Zuwendungen von anderen Körperschaften, andere Einnahmen hingegen werden von der Körperschaft selbst generiert (z.B. die Verwaltungsstrafen). In diesem zweiten Fall spricht man von *eigenen Einnahmen*. Im Rahmen des Haushaltsvoranschlags erstellt die Körperschaft eine Prognose der in den nächsten drei Jahren voraussichtlich verfügbaren Einnahmen. Die Festlegung der Einnahmen stellt gleichzeitig die Grenze der Ausgaben dar, da der Haushalt im Gleichgewicht verabschiedet wird. Die Einnahmen sind dann im Laufe des Jahres festzustellen, sobald sich die Verpflichtungen verwirklichen, und folglich von der Körperschaft einzuheben.

Der Abschnitt 3.1 beschreibt im Detail die vier Phasen der Einnahmen; Abschnitt 3.2. beschreibt hingegen das System der Klassifizierung der Einnahmen, wie vom GvD 118/2011 Art. 15 und Anlage 13 vorgesehen.

### 3.1 Die Phasen der Einnahmen



© 2021 WIFO

### 3.1.1 Voranschlag

Für jede Einheit des Haushaltes ist es notwendig, den Betrag, der im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich festgestellt wird (Kompetenzgebarung) bzw. der Betrag, der voraussichtlich eingehoben wird (Kassengebarung), zu quantifizieren. Im Laufe des Haushaltsjahres ist es stets möglich, mehr Einnahmen festzustellen bzw. einzuheben als im Voranschlag vorgesehen.

### 3.1.2 Feststellung

Die Feststellung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen territorialen öffentlichen Verwaltung, der die Gebarung der entsprechenden Einnahmen übertragen ist. Sie entspricht jenem Zeitpunkt, zu welchem Rechtsverbindlichkeit eintritt, d.h. für die öffentliche Verwaltung entsteht das Recht, einen bestimmten Betrag einzuheben, von einem bestimmten Subjekt, aus einem bestimmten Grund und mit einer bestimmten Fälligkeit. Die Einnahmen werden buchhalterisch festgehalten, auch wenn es keine tatsächliche Kassenbewegung gibt (vgl. Art. 53).

Die Feststellung ist die Phase, in der:

1. der Grund der Forderung verifiziert wird;
2. das Vorhandensein des entsprechenden Rechtstitels überprüft wird;
3. der Schuldner bestimmt wird;
4. der einzuhebende Betrag quantifiziert wird;
5. die Fälligkeit<sup>8</sup> bestimmt wird.

Auch die schwer einbringlichen Forderungen, bei denen die vollständige Einhebung unsicher ist, z.B. Verwaltungsstrafen gemäß Straßenverkehrsordnung, Urbanisierungsgebühren, Erlöse aus dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung usw., werden mit dem vollen Betrag festgestellt (vgl. Anlage 4/2, Teil 1, Abs. 3.3). Um der Möglichkeit einer fehlenden oder nur teilweisen Einhebung Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender Fonds (Fonds für zweifelhafte Forderungen – siehe Abschnitt 5.1) vorgesehen.

### 3.1.3 Einhebung

Bei der Einhebung handelt es sich um jene Phase, in der der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Verwaltung begleicht, indem er die Beträge an das Schatzamt oder an eine andere Einhebungsagentur überweist. Wenn die Beträge direkt an das Schatzamt bezahlt werden, ist der Zyklus der Einnahmen beendet; wenn die Beträge an eine Einhebungsagentur überwiesen werden, dann entsteht eine Forderung der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Einhebungsagentur. Die Einhebung erfolgt durch den Einhebungsschein (vgl. Art. 54).

### 3.1.4 Einzahlung

Falls die Beträge an eine Einhebungsagentur bezahlt wurden, endet der Finanzzyklus mit der Überweisung an den Schatzmeister der Körperschaft. Die Einhebung und Einzahlung sind

---

<sup>8</sup> Im Falle von Einnahmen aus Transfers oder Beiträge von anderen öffentlichen Verwaltungen, stimmt die Fälligkeit der Forderung mit dem Haushaltsjahr überein, in welchem der Beitrag oder die Finanzierung mit Verwaltungsakt zweckgebunden wurden. Die Eintragung des entsprechenden buchhalterischen Postens erfolgt in Bezug auf das Fälligkeitskriterium für jedes Finanzjahr.

jene Phasen, in denen die Einnahmen faktisch generiert werden, d.h. die Forderungen der Körperschaft werden monetarisiert. (vgl. Art. 55)

### **3.2 Untergliederung der Einnahmen**

Das GvD 118/2011 sieht eine homogene Klassifikation der Einnahmen für alle Körperschaften mit öffentlicher Buchhaltung vor. Die Vorlage der Klassifizierung, die der Anlage 13 sowie dem Artikel 15 entnommen werden kann, sieht eine Untergliederung in Titeln, Typologien, Kategorien, Kapiteln und Artikeln vor. Die Klassifizierung nach Titeln ist die größte Unterteilung, die weiteren Klassifizierungen untergliedern die Einnahmen hierarchisch immer detaillierter. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Rechnungslegung vonseiten des Landtags erfolgen auf Ebene der Typologien. Die detaillierteren Klassifizierungen hingegen von der Landesregierung und vom Verwaltungsapparat (Generalsekretär und leitende Führungskräfte). Der Gesetzgeber betont damit die gestaltende Funktion der politischen Organe, die sich nicht mit den rein administrativen Angelegenheiten beschäftigen sollten.

Betrachtet man die einzelnen Klassifikationen, so unterscheiden die Titel die Einnahmen aufgrund der Herkunft/Quelle. Beispielsweise wird hervorgehoben, ob es sich um externe Ressourcen handelt (wie die laufenden Zuwendungen oder die Aufnahme von Darlehen), oder um Einnahmen für Dritte (siehe Infobox „Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufposten“). Die Typologien unterscheiden die Einnahmen nach Art, innerhalb jeder Herkunftsquelle (Steuern, Abgaben, Zuwendungen usw.). Die folgende Tabelle fasst die Klassifikation der Einnahmen zusammen und gibt für die verschiedenen Ebenen an, welches Organ für die Genehmigung zuständig ist.

Tabelle 3.1

**Untergliederung der Einnahmen**

Bezeichnung	Beschreibung	Organ für die Genehmigung
Titel	Die Titel untergliedern die Einnahmen aufgrund der Quelle/Herkunft: > Titel 1: Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. > Titel 2: Laufende Zuwendungen > Titel 3: Außersteuerliche Einnahmen > Titel 4: Investitionseinnahmen > Titel 5: Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen > Titel 6: Verbindlichkeiten > Titel 9: Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	Landtag (Legislative)
Typologien	Die Typologien unterscheiden die Einnahmen nach Art, innerhalb jeder Herkunftsquelle (Steuern, Abgaben, Überweisungen usw.)	
Kategorien	Untergliederung der Einnahmen innerhalb der Typologien nach ihrem Zweck (z.B.: Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden; Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium; Stempelsteuer; Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen)	Landesregierung (Exekutive)
Kapitel	Unterteilung der Kategorien auf Grundlage der spezifischen Einnahmeobjekten (z.B. werden die verschiedenen EU-Projekte, für die das Land Einnahmen erhält, einzeln angeführt)	Generalsekretär (Verwaltung)
Artikel	<i>Weitere optionale Untergliederung der Kapitel</i>	

Quelle: GvD 118/2011, Art. 15 und 44; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Die Typologien sind also in Kategorien unterteilt, welche die Einnahmen nach ihrem Zweck untergliedern. Beispiele für Kategorien sind die Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden, die Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium, die Stempelsteuer oder die Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen. Die Kapitel unterteilen die Kategorien auf Grundlage der spezifischen Einnahmeobjekte. Beispielsweise werden die verschiedenen EU-Projekte, für die das Land Finanzierungen erhält, einzeln angeführt. Wenn notwendig, können die Kapitel weiter in Artikel untergliedert werden. Diese letzte Ebene stellt die größtmögliche Detailtiefe der Klassifizierung dar.

## Liste der Titel und Typologien der Einnahmen

- > **Titel 1** – Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen
  - 101 - Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen
  - 102 - Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens
  - 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden
  - 104 - Beteiligungen von Abgaben
  - 301 - Ausgleichsfonds von Zentralverwaltungen
  - 302 - Ausgleichsfonds von Region oder Autonomer Provinz
- > **Titel 2** – Laufende Zuwendungen
  - 101 - Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen
  - 102 - Laufende Zuwendungen von Haushalten
  - 103 - Laufende Zuwendungen von Unternehmen
  - 104 - Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen
  - 105 - Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union und vom Rest der Welt
- > **Titel 3** – Außersteuerliche Einnahmen
  - 100 - Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern
  - 200 - Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen
  - 300 - Aktivzinsen
  - 400 - Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen
  - 500 - Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen
- > **Titel 4** – Investitionseinnahmen
  - 100 - Investitionsabgaben
  - 200 - Investitionsbeiträge
  - 300 - Sonstige Investitionszuwendungen
  - 400 - Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter
  - 500 - Sonstige Investitionseinnahmen
- > **Titel 5** – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen
  - 100 - Veräußerung von Finanzanlagen
  - 200 - Einhebung kurzfristiger Forderungen
  - 300 - Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen
  - 400 - Sonstige Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen
- > **Titel 6** – Verbindlichkeiten
  - Typologie 100: Ausgabe von Schuldverschreibungen
  - Typologie 200: Kurzfristige Verbindlichkeiten
  - Typologie 300: Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen
  - Typologie 400: Sonstige Verbindlichkeiten
- > **Titel 7** – Schatzmeistervorschüsse
  - Typologie 100: Schatzmeistervorschüsse
- > **Titel 9** – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten
  - 100 - Einnahmen für Durchlaufposten
  - 200 - Einnahmen für Dritte

## 4. DIE AUSGABEN

Die Ausgaben beschreiben die Zwecke, für die die Körperschaft die verfügbaren Ressourcen verwendet. Analog zu den Einnahmen, prognostiziert der Landtag im Rahmen des Haushaltsvoranschlags die voraussichtlichen Ausgaben für die drei darauffolgenden Jahre. Während des Haushaltsjahres werden die auszugebenden Beträge zuerst zweckgebunden (d.h. für andere Zwecke unverfügbar gemacht) und nach Erbringung der vereinbarten Leistung flüssiggemacht und schließlich bezahlt. Die Ausgaben können einerseits nach ihrem Zweck bzw. Bereich klassifiziert werden (z.B. alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen oder der Bildung) oder andererseits nach dem Typ des gekauften Guts bzw. Dienstes. Jährlich wiederkehrende Ausgaben, wie z.B. die Personalausgaben oder Betriebskosten sowie die Ausgaben für Verbrauchsgüter (z.B. Schreibwaren) werden als *laufende Ausgaben*, der Kauf von langlebigen Gütern (wie z.B. Drucker, Fuhrpark, Gebäude) oder mehrjährige Lizenzen (Software) hingegen als *Investitionsausgaben* definiert.

Der Abschnitt 4.1 beschreibt im Detail die fünf Phasen der Ausgaben, Im Abschnitt 4.2 wird hingegen das System der Klassifizierung der Ausgaben dargestellt, wie vom GvD 118/2011 Artikel 13 und 14 (sowie Anlage 14) vorgesehen.

### 4.1 Die Phasen der Ausgaben





#### 4.1.1 Voranschlag

Mit der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags wird für jede Einheit des Haushalts die Summe, die man im Laufe des Haushaltsjahres beabsichtigt zweckzubinden (Kompetenzvorhersage) bzw. zu zahlen (Kassenvorhersage) quantifiziert. Während des Haushaltsjahres, vorbehaltlich neuer Genehmigungen, ist es nicht möglich, mehr zu bezahlen oder zweckzubinden als für die einzelnen Posten veranschlagt wurde.

#### 4.1.2 Zweckbindung

Mit der Zweckbindung wird der, bereits durch ein rechtlich vollendetes Schuldverhältnis manifestierte,<sup>9</sup> Willen der öffentlichen Verwaltung, Geld auszugeben, buchhalterisch festgehalten (z.B. für den Kauf von Gütern oder Diensten, die Zurückzahlung von Darlehen, die Leistung von Transfers usw.). Die Führungskräfte können Zweckbindungen eingehen, da es sich um Verwaltungsmaßnahmen handelt. Mit der Zweckbindung wird ein bestimmter Betrag an einen Gläubiger geknüpft, für einen bestimmten Grund und mit bestimmten Fälligkeiten (die nicht notwendigerweise in das laufende Haushaltsjahr fallen müssen). Damit ist dieser Betrag zweckbestimmt und nicht für andere Zwecke verfügbar. Die Zweckbindung kann beispielsweise mit dem Zeitpunkt übereinstimmen, an dem die öffentliche Verwaltung einen Vertrag über eine Lieferung von Gütern abschließt. Sie sieht folgende Elemente vor (vgl. Art. 56):

- > Vorhandensein einer rechtlich vollendeten Verpflichtung;
- > Bestimmung des zu bezahlenden Betrags;
- > Bestimmung des Gläubigers;
- > Bestimmung des Zahlungsgrundes des Schuldners;
- > Verknüpfung mit dem entsprechenden Haushaltsposten.

Die Zweckbindung wird durch einen Verwaltungsakt abgeschlossen, womit überprüft wird, ob die obengenannten Elemente vorhanden sind und ob die finanzielle Deckung gewährleistet ist. Außerdem werden die Auswirkungen der Ausgabe für jedes vom Voranschlag abgedeckte Haushaltsjahr angegeben (vgl. Art. 56).

#### 4.1.3 Flüssigmachung

Nachdem die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. der Leistung und die Einhaltung der quantitativen und qualitativen Vorgaben überprüft wurden (Erlass des sog. *Sichtvermerks über die Richtigkeit*), wird mit der Flüssigmachung die definitiv zu bezahlende Summe bestimmt (Erlass des sog. *Flüssigmachungsakts*). In dieser Phase wird die Verpflichtung *fällig*, d.h. es wird – innerhalb der Grenzen der Zweckbindung – der an den Gläubiger zu bezahlende Betrag festgelegt.

Dabei muss Folgendes überprüft werden (vgl. Art. 57):

- > Dokumente, die das Recht des Gläubigers belegen (Rechnung)
- > Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung zu den vereinbarten Bedingungen
- > Definitive zu bezahlende Summe (N.B.: Die Flüssigmachung kann nicht höher als die Zweckbindung sein).

---

<sup>9</sup> Während des Haushaltsjahres können Zweckbindungen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren (noch nicht abgeschlossene Verpflichtungen) vorgemerkt werden. Wenn diese Verfahren nicht innerhalb des Haushaltsjahres abgeschlossen wurden, verfällt die Zweckbindungsvormerkung und es ergibt sich eine Erhausung. Investitionsausgaben für öffentliche Arbeiten, für die die Ausschreibung formell veröffentlicht wurde, tragen zur Bestimmung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) bei.

#### 4.1.4 Anordnung

Es wird dem Schatzmeister der öffentlichen Körperschaft angeordnet, eine bestimmte Summe an ein bestimmtes Subjekt zu bezahlen. Die Anordnung der Zahlung ist der sogenannte *Zahlungsauftrag*. Die Modalität der Anordnung kann je nach Art der Ausgabe variieren (vgl. Art. 58).

#### 4.1.5 Zahlung

Der Schatzmeister zahlt nach Erhalt des Zahlungsauftrags den Betrag an den Gläubiger aus. Die Anordnung und die Zahlung sind jene Phasen, in welchen das Geld de facto abfließt (vgl. Art. 58).

### 4.2 Untergliederung der Ausgaben

Analog zur im Abschnitt 3.2 beschriebenen Untergliederung der Einnahmen, hat der Gesetzgeber auch für die Ausgaben ein einheitliches Gliederungsschema für alle Körperschaften erstellt, die die öffentliche Buchhaltung anwenden. Diese Klassifizierung kann dem GvD 118/2011 Artikel 13 und 14 und der Anlage 14 entnommen werden. Die Ausgaben sind in erster Linie nach Anwendungsbereichen (also Zweck bzw. Gegenstand) aggregiert und werden in immer detaillierteren Klassifizierungsebenen untergliedert: Aufgabenbereiche, Programme, Gruppierungen und Kapitel.

Die Aufgabenbereiche stellen die wichtigsten Aufgaben und strategischen Ziele dar, die die Verwaltung mit den zugewiesenen finanziellen, Human- und strukturellen/technischen Ressourcen zu erreichen versucht. Beispiele für die Aufgabenbereiche sind „Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit“, „Tourismus“ oder „Verkehr und Mobilitätsförderung“. Jeder Aufgabenbereich untergliedert sich in Programme, die abgestimmte Maßnahmepakete darstellen (zum Beispiel „Eisenbahntransport“, „Müllentsorgung“ oder „Sport und Freizeit“). Sie repräsentieren homogene Tätigkeiten, die dazu dienen, die in den Aufgabenbereichen definierten Ziele zu erreichen. Die Programme sind in Titel und Gruppierungen untergliedert. Letztere unterteilen die Ausgaben der Programme nach ihrer wirtschaftlichen Art. Beispiele für Gruppierungen sind: „Erwerb von Gütern und Dienstleistungen“, „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ oder „Investitionsbeiträge“. Schließlich sind die Gruppierungen noch in Kapitel<sup>10</sup> untergliedert, die spezifischen Ausgabenobjekten, wie z.B. „Zuweisungen von Studienstipendien auch für Ausbildungsaufenthalte außerhalb des Landes“, entsprechen.

Außerdem sind die Ausgaben nach Titeln klassifiziert. Diese transversale Untergliederung stellt dar, ob es sich um laufende Ausgaben, Investitionsausgaben, um Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen, um Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen oder um Durchlaufposten handelt. Die laufenden Ausgaben beziehen sich insbesondere auf den Kauf von Diensten und Verbrauchsgütern, wie z.B. Druckerpapier, Energie oder das Arbeitsentgelt des bediensteten Personals. Im Gegensatz dazu beziehen sich die Investitionsausgaben auf die Anschaffung von langlebigen Gütern und fallen z.B. beim Kauf von Geräten, Fahrzeugen oder Gebäuden an. Wie bei den Einnahmen, sieht das Gesetz vor, dass der Landtag die Ausgaben des Voranschlags bzw. der Rechnungslegung auf Ebene der Programme und Titel genehmigt. Auf diese Weise soll der Körperschaft eine größere Autonomie und Flexibilität bei der Verwaltung zugestanden werden, um beispielsweise zu vermeiden, dass eine

---

<sup>10</sup> Gemäß LG 1/2002 Art. 23 Abs. 4/bis können die „Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen [...]“ (mittels Mitteilung an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen).

Verschiebung der Ausgaben zwischen zwei Gruppierungen oder Kapiteln innerhalb desselben Programms erneut dem Landtag zu Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Die Tabelle 4.1 fasst die verschiedenen Ebenen der Untergliederung der Ausgaben und das jeweils zuständige Organ für deren Genehmigung zusammen.

Tabelle 4.1

### Untergliederung der Ausgaben

Bezeichnung	Beschreibung	Zuständiges Organ für Genehmigung
Aufgabenbereiche	Die Aufgabenbereiche stellen die wichtigsten Aufgaben und die strategischen Ziele, die von den öffentlichen Verwaltungen verfolgt werden, dar. Dabei werden finanzielle, Human- und strukturelle/technische Ressourcen eingesetzt (z.B. Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit; Tourismus; Verkehr und Mobilitätsförderung)	Landtag (Legislative)
Programme	Die Programme sind abgestimmte Maßnahmenpakete (z.B. Eisenbahntransport; Müllentsorgung; Sport und Freizeit) innerhalb der Aufgabenbereiche. Sie repräsentieren homogene Tätigkeiten, die dazu dienen, die definierten Ziele der Aufgabenbereiche zu erreichen. Die Programme sind sowohl in Titel, als auch in Gruppierungen untergliedert.	
Titel	Die Ausgaben sind wiederum in Titel untergliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Laufende Ausgaben;</li> <li>&gt; Investitionsausgaben;</li> <li>&gt; Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen;</li> <li>&gt; Rückzahlung von Darlehen;</li> <li>&gt; Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten;</li> </ul>	
Gruppierungen	Die Programme sind in Gruppierungen untergliedert, gemäß der wirtschaftlichen Art der Ausgaben (z.B.: Erwerb von Gütern und Dienstleistungen; Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit; Investitionsbeiträge). Die Gruppierungen sind hierarchisch den Titeln untergeordnet.	Regierung (Exekutive)
Kapitel	Die Kapitel entsprechen spezifischen Ausgabenobjekten (z.B.: Zuweisungen von Studienstipendien auch für Ausbildungsaufenthalte außerhalb des Landes).	Generalsekretär (Verwaltung)

Quelle: GvD 118/2011, Art. 13, 14 und 45; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Nachfolgend beispielhaft die Untergliederung des Aufgabenbereichs „Ausbildung und Recht auf Bildung“ in Programme sowie des Titels „Laufende Ausgaben“ in Gruppierungen.

#### AUFGABENBEREICH 4: Ausbildung und Recht auf Bildung

- > Programm 1: Frühe Bildung
- > Programm 2: Sonstige Nicht-Universitäre Unterrichtsordnungen
- > Programm 3: Schulbau
- > Programm 4: Universitätsausbildung
- > Programm 5: Technische Oberschulen
- > Programm 6: Ausbildungs-Hilfsdienste
- > Programm 7: Recht auf Studium
- > Programm 8: Einheitsregionalpolitik für Ausbildung und Recht auf Studium

## Beispiel Titel der Ausgaben und Untergliederung in Gruppierungen

### Titel 1 – Laufende Ausgaben

- > Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit
- > Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft
- > Erwerb von Gütern und Dienstleistungen
- > Laufende Zuwendungen
- > Abgabenzuwendungen (nur für Regionen)
- > Ausgleichsfonds (nur für Regionen)
- > Passivzinsen
- > Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge
- > Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen
- > Sonstige laufende Ausgaben

# INFOBOX

## Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Zu den Diensten im Auftrag Dritter (vgl. GvD 118/2011 Anhang 4/2) gehören Transaktionen, die für Dritte durchgeführt werden, ohne dass die Körperschaft über Ermessensspielraum oder Entscheidungsautonomie verfügt. Entscheidungsautonomie liegt vor, wenn die Körperschaft zumindest eines der folgenden Elemente der Transaktion bestimmen darf: Betrag, Zeitraum und Empfänger der Ausgaben. Typischer Fall sind die Durchlaufposten, also Ausgaben oder Einnahmen im Auftrag Dritter, die automatisch an eine andere Körperschaft „weitergeleitet“ werden, aufgrund dessen der Betrag der Einnahme dem der Ausgabe entspricht.

Der Anhang Nr. 4/2 des GvD 118/2011 klassifiziert als Dienste im Auftrag Dritter die Transaktionen des Steuersubstituts (z.B. Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit), die Transaktionen betreffend die Hinterlegungen der Körperschaft gegenüber Dritten sowie die Hinterlegungen von Dritten gegenüber der Körperschaft sowie die Vorschüsse des staatlichen Schatzamtes an die Regionen für die Finanzierung der Sanität und die damit verbundenen Rückerstattungen.

Die Voranschläge und Feststellungen der Einnahmen in Bezug auf die Dienste im Auftrag Dritter und die Durchlaufposten sind identisch mit den entsprechenden Voranschlägen und Zweckbindungen auf Seite der Ausgaben. Es gilt hervorzuheben, dass die Durchlaufposten und Dienste im Auftrag Dritter in dem Geschäftsjahr erfasst und zugerechnet werden, in dem die Verpflichtung abgeschlossen wurde, und nicht in dem Jahr, in dem die Verpflichtung fällig wird. Damit weicht man vom Kompetenzprinzip (Nr. 16 der Allgemeinen Buchhaltungsbestimmungen) ab. Dies ist notwendig, um die Übereinstimmung von Feststellungen und Zweckbindungen zu gewährleisten.

## 5. KOMPETENZ-, KASSEN- UND RÜCKSTÄNDEGEBARUNG

Von der Feststellung einer Einnahme bzw. der Zweckbindung einer Ausgabe (Phase in der Rechtsverbindlichkeit entsteht) bis zur effektiven Einhebung bzw. Bezahlung kann viel Zeit vergehen. Beispielsweise könnte eine Gemeinde die Einnahme der Gemeindeimmobiliensteuer im heurigen Jahr feststellen, die tatsächliche Einhebung könnte aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgen. Das Land könnte in diesem Jahr mit dem Bau eines Gebäudes beginnen, aber erst im nächsten Jahr die Arbeiten abschließen und bezahlen. Aus diesem Grund unterscheidet der öffentliche Haushalt zwischen der Kompetenz- und der Kassengebarung. Aus der Differenz der Kompetenz- und Kassengebarung ergeben sich die Rückstände.

Die Kompetenzgebarung betrifft jene Phasen, in denen Rechtsverbindlichkeit eintritt, d.h. sie bezieht sich auf jene Einnahmen oder Ausgaben, die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellt bzw. zweckgebunden werden. Am Ende des Haushaltsjahres kann das Finanzergebnis der Kompetenz aus der Differenz zwischen Feststellungen und Zweckbindungen ermittelt werden.

Die Kassengebarung erfolgt parallel zur Kompetenzgebarung. Sie betrifft die materielle bzw. faktische Phase der Einnahmen oder Ausgaben und analysiert somit den Verlauf der Einhebungen und Zahlungen im Laufe des Haushaltsjahres, unter Berücksichtigung des Kassenfonds zu Jahresbeginn. Am Ende des Haushaltsjahres ermöglicht die Kassengebarung, das finanzielle Ergebnis der Kasse zu bestimmen, welches sich aus der Differenz der Einhebungen und der Zahlungen ergibt.

### 5.1 Die Rückstände

Die Rückständegebarung (vgl. Art. 60) betrifft jene Einnahme und Ausgaben, die in vorhergehenden Jahren festgestellt bzw. zweckgebunden wurden, die aber am Ende des Haushaltsjahres, auf die sie sich beziehen, noch nicht eingehoben bzw. gezahlt wurden. Diese Einnahmen und Ausgaben müssen auf das Folgejahr verschoben werden, um deren Einhebung bzw. Zahlung zu ermöglichen. Aus einer konzeptionellen Sichtweise sind die Rückstände vergleichbar mit Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung gegenüber anderen Subjekten.

Mit der Harmonisierung der Buchhaltung wurde das Ziel verfolgt, die Rückstände den effektiven Schulden bzw. Forderungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber Dritten anzugleichen. Dies setzt eine Bereinigung um etwaige fiktive oder technische Rückstände voraus, wie beispielsweise Ausgaben, die zweckgebunden aber nie zu Ende geführt wurden (z.B. Bauten, die nie fertiggestellt wurden). Um passive Rückstände zu haben, ist daher nicht nur das Vorhandensein eines bestimmten Gläubigers erforderlich, sondern auch die Gewissheit über die tatsächliche Höhe des zu bezahlenden Betrags (eine ausgestellte

Rechnung der erbrachten Leistung ist notwendig). Die Phase der Flüssigmachung, mit der die tatsächliche Fälligkeit der passiven Verbindlichkeit bestimmt wird, muss also abgeschlossen sein.

Besonders relevant ist auch die Analyse des Verlaufs und des Alters der Rückstände. Diese zeigt die Fähigkeit der Verwaltung auf, die eigenen Forderungen einzutreiben und die Schulden rechtzeitig zu begleichen.

#### 5.1.1 Aktive Rückstände

Die aktiven Rückstände ergeben sich aus festgestellten aber zum Ende des Jahres nicht eingehobenen Einnahmen, also Forderungen, die die öffentliche Verwaltung gegenüber externen Subjekten hat. Vor der Übertragung in den Haushalt muss verifiziert werden, ob deren Beibehaltung noch angemessen ist (Neufeststellung der aktiven Rückstände). Die Neufeststellung kann zu geringeren aktiven Rückständen führen, wenn die Forderung ganz oder teilweise erlischt, aufgrund des inzwischen eingetretenen Anspruchsablaufes, einer ungerechtfertigten oder falschen Forderungsfeststellung oder einer zweifelhaften Einbringbarkeit. Höhere aktive Rückstände ergeben sich hingegen, wenn der einziehbare Betrag höher ist als der vorher festgelegte Betrag.

#### 5.1.2 Passive Rückstände

Passive Rückstände ergeben sich aus zweckgebundenen aber zum Ende des Jahres noch nicht bezahlten Ausgaben. Sie stellen Schulden der öffentlichen Verwaltung gegenüber anderen Subjekten dar. Vor deren Übertragung in den Haushalt muss verifiziert werden, ob deren Beibehaltung noch angemessen ist (Neufeststellung der passiven Rückstände). Die Neufeststellung der passiven Rückstände kann ausschließlich zu geringeren passiven Rückständen führen. Höhere passive Rückstände sind nicht möglich, da auf der Ausgabenseite mit der Zweckbindung eine quantitative Obergrenze vorliegt, die nicht überschritten werden kann.

#### 5.1.3 Neufeststellung der Rückstände

Gemäß GvD 118/2011 Art. 3 Abs. 4 ist jährlich, im Rahmen der Erstellung der Haushaltsabschlussrechnung, die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände vorzunehmen, um deren Gründe für die Beibehaltung zu überprüfen. Die gesetzlichen Richtlinien sehen vor, dass „unter den Aktivrückständen [...] die festgestellten Einnahmen, die im Bezugsjahr einlösbar waren, jedoch nicht kassiert wurden, beibehalten werden [können]. Unter den Passivrückständen können die verpflichteten und im Bezugsjahr zahlbaren aber nicht gezahlten Ausgaben beibehalten werden. Die festgesetzten Einnahmen und verpflichteten Ausgaben, die nicht zahlbar sind, werden sofort dem Haushaltsjahr zugeordnet, in welchem die Zweckbindung fällig ist. Die Zuordnung der Zweckbindungen erfolgt mittels Erhöhung, im selben Ausmaß, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds der Ausgaben damit auf der Einnahmenseite in den Folgejahren die Einschreibung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zur Deckung der zugeordneten Ausgaben erfolgen kann. [...] Im Falle von gleichzeitiger Neu-Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, [wird] der zweckgebundene Mehrjahresfonds nicht eingerichtet.“

## 6. RESERVEFONDS

Die Reservefonds sind allgemeine (fiktive) Ausgabenposten, die ausschließlich dafür bestimmt sind, spezifische Ausgabenposten desselben Haushalts zu finanzieren (vgl. Mussari 2017, S. 279-286). Dies erlaubt es Änderungen am Haushalt vorzunehmen, ohne sich dafür erneut die Genehmigung von der Legislative einholen zu müssen, da diese Haushaltsänderung mittels Verwaltungsmaßnahme vollzogen wird. Die Reservefonds sind also ein Flexibilitätsinstrument, mit dem auf eine Veränderung der Bedingungen, innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung, reagiert werden kann. Deren Nutzung stellt nicht eine Erhöhung der Ausgaben dar, sondern lediglich eine Veränderung der Zusammensetzung des Haushalts. Es ist verboten die Reservefonds zweckzubinden.

Die zweite wichtige Funktion der Reservefonds besteht darin, das Bilanzgleichgewicht jener Körperschaften, die Einnahmen und Ausgaben nur schwer planen können, zu wahren. Dies liegt daran, dass durch die Reservefonds die Ausgaben reduziert werden und Ressourcen zurückgelegt werden, um mögliche Diskrepanzen zwischen den veranschlagten Beträgen und den effektiven Ausgaben auszugleichen.

Die *ordentlichen Reservefonds* enthalten Ressourcen, die für die Deckung von Ausgaben, die bereits im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind (sowohl in Bezug auf die Kompetenz- als auf die Kassengebarung), verwendet werden können. Zu den ordentlichen Reservefonds gehören der Reservefonds für Pflichtausgaben (also für Ausgaben die rechtlich vorgesehen sind, wie Personalausgaben, Passivzinsen usw.), der Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausgaben sowie der Kassareservefonds. Letzterer dient zur Finanzierung von Kassenfehlbeträgen und dessen Nutzung liegt in der Verantwortung des Exekutivorgans. (vgl. Mussari 2017, S. 282)

Die *Sonderfonds für laufende gesetzgeberische Maßnahmen* sind dafür bestimmt, Ausgaben zu decken, die durch Gesetzesentwürfe, welche erst nach Genehmigung des Haushaltes verabschiedet werden, entstehen werden. Falls das Gesetz nicht genehmigt wird, werden die entsprechenden Beträge zu Minderausgaben. (vgl. Mussari 2017, S. 281)

Darüber hinaus gibt es Fonds, die kein Flexibilitätsinstrument darstellen, sondern den Zweck haben, zukünftige Ausgaben oder Verluste zu decken.

- > Fonds für Ausgaben der Mandatsabfindung;
- > Risikofonds für Gerichtsspesen;
- > Fonds für Forderungen mit zweifelhafter oder schwieriger Kapitaleinbringung;
- > Fonds für Verluste seitens Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung;
- > Zweckgebundener Mehrjahresfonds (ZMF);
- > Fonds für die Anwendung der Abkommen für das Personal;
- > Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten;

Der Fonds für Forderungen mit zweifelhafter oder schwieriger Kapitaleinbringung und der zweckgebundene Mehrjahresfonds wurden mit dem GvD 118/2011 eingeführt, unter Beachtung des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung. Die folgende Infobox vertieft diesen wichtigen Grundsatz.

# INFOBOX

## **Der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung im GvD 118/2011**

Das GvD 118/2011 (Anlage 1) enthält allgemeine Grundsätze (oder Postulate), die als Leitlinien für die Verwaltungen bei der Erstellung der buchhalterischen Dokumente dienen sollen. Eine wichtige Änderung im Vergleich zur vorhergehenden Regelung betrifft das sechszehnte Postulat: der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung. Dieser Grundsatz bildet das Kriterium für die Anrechnung der rechtlich zustande gekommenen aktiven und passiven Verpflichtungen (Feststellungen und Zweckbindungen) auf die Finanzjahre.

Dieser Grundsatz sieht vor, dass die Verpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung buchhalterisch erfasst werden und auf das jeweilige Haushaltsjahr, in dem sie fällig werden, angerechnet werden. Der Gesetzgeber möchte damit auf die zeitliche Lücke hinweisen, die zwischen der Feststellung/Zweckbindung und Einhebung/Zahlung der Forderung/Verbindlichkeit entstehen kann. Dies ist insbesondere deshalb relevant, da die Verbindlichkeit erst dann fällig wird, wenn der Lieferant die Leistung tatsächlich erbracht hat, also in der Phase der Flüssigmachung. Dieses Problem stellt sich jedoch nicht bei den Einnahmen, da es nicht erlaubt ist, zukünftige Einnahmen festzustellen, d.h. die festgestellten Einnahmen müssen innerhalb des Jahres einbringbar sein.

## **6.1 Fonds für zweifelhafte Forderungen**

Auf der Einnahmenseite führt die vollständige Feststellung von zweifelhaften oder schwer einbringlichen Einnahmen zur Notwendigkeit der Einführung eines Instruments, welches verhindert, dass der gesamte Betrag für die Deckung von Ausgaben verwendet wird (vgl. Mussari 2017, S. 286 und 290). Der Fonds für zweifelhafte Forderungen wird im Haushaltsvoranschlag, im Nachtragshaushalt und schließlich in der Haushaltsabschlussrechnung bestimmt. Die Höhe des Betrags, der dem Fonds zugewiesen wird, hängt von der Höhe der Einnahmen, ihrer Art und dem Anteil der erfolgreich eingehobenen Forderungen in den letzten fünf Jahren, zusammen (vgl. GvD 118/2011 Anlage 4/2 Abs. 3.3). Seit 2019 entspricht der Anteil der Forderungen, der dem Fonds zugewiesen wird, der Durchschnittsquote der Rückstände – d.h. den fehlenden Einhebungen von Feststellungen – des vorherigen Fünfjahreszeitraums. Dies gilt für alle Typologien von Einnahmen, für die es bei der Einhebung Probleme geben könnte. Die Errichtung des Fonds für zweifelhafte Forderungen ist nicht notwendig für: Forderungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen; durch Garantien gesicherte Forderungen; Steuereinnahmen, die bei Einhebung verpflichtet werden gemäß den neuen Grundsätzen (beispielsweise die Einnahmen aus dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung); Einnahmen für Dritte und aktive Durchlaufposten.



Die Zuweisungen zum Fonds für zweifelhafte Forderungen dürfen nicht zweckgebunden werden und im Falle der Nichtnutzung fließen die Ressourcen in den Verwaltungsüberschuss als zurückgelegter Teil. Reicht der verfügbare Betrag des Fonds für zweifelhafte Forderungen hingegen nicht aus, um die Mindereinnahmen zu kompensieren, müssen die Mittel aus dem Verwaltungsüberschuss entnommen werden. Sollten sich auch diese Mittel als unzureichend erweisen, führt der verbleibende Teil der Mindereinnahmen, die nicht gedeckt werden können, zu einem Verwaltungsdefizit. Es ist dementsprechend wichtig, dass die Körperschaft die Situation der tatsächlichen Einhebungen der Einnahmen, für die der Fonds für zweifelhafte Forderungen vorgesehen ist, angemessen überwacht.

## 6.2 Zweckgebundener Mehrjahresfonds

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) ist ein finanzieller Ausgleich, der aus bereits festgestellten Einnahmen gebildet wird, die für bestimmte finanzielle Verpflichtungen vorgesehen sind, welche erst in den folgenden Jahren fällig werden. Der Fonds besteht ausschließlich aus zweckbestimmten laufenden Einnahmen und aus Einnahmen für die Finanzierung von Investitionen oder von laufenden Ausgaben, die in früheren Haushaltsjahren festgestellt und angerechnet wurden im Vergleich zu den jeweiligen Ausgaben. Dieser Fonds wurde mit der Harmonisierung der Buchhaltung eingeführt (vgl. Art. 3 Abs. 5) um die Anwendung des „Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung“ (siehe Infobox zu Beginn des Kapitels) zu ermöglichen.

Der ZMF dient dazu, das Haushaltsgleichgewicht für den Zeitraum, der zwischen dem Erwerb der Ressourcen und deren Einsatz vergeht, zu gewährleisten, wenn keine zeitliche Übereinstimmung zwischen den festgestellten Einnahmen und den finanzierten Ausgaben besteht (beispielsweise bei der Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung einer mehrjährigen Investition). Der ZMF stellt damit die Planungsentscheidungen, insbesondere den Zeitraum, der für die tatsächliche Realisierung von Investitionen nötig ist, dar. Er kann aber auch laufende Ausgaben (beispielsweise ein zweijähriger Instandhaltungsdienst für Brücken) oder Finanzaktivitäten (Titel III) betreffen.

### Beispiel für die Nutzung des ZMF für ein Investitionsprojekt

Betrachten wir ein Bauwerk, dessen Kosten für Arbeiten 1.000 betragen. Im Anschluss an die Ausschreibung und den Vertragsabschluss und im Hinblick auf den Zeitplan der Arbeiten werden die folgenden Ausgabenverpflichtungen eingegangen: 200 im Jahr 2016, 500 im Jahr 2017 und 300 im Jahr 2018. Die Kosten von 1000 werden vollständig durch ein Darlehen finanziert. Der Betrag von 1000 wird im Moment des Darlehensvertragsabschlusses festgestellt.

Tabelle 6.1

#### Verwendung des ZMF für ein Investitionsprojekt

Beispiel

Haushaltsjahr	Einnahmen	Ausgaben
2016	1000 (Titel Verbindlichkeiten)	200 (Zweckbindung von Ausgaben) + 800 (ZMF)
2017	800 (ZMF für Investitionsausgaben)	500 (Zweckbindung von Ausgaben) + 300 (ZMF)
2018	300 (ZMF für Investitionsausgaben)	300 (Zweckbindung von Ausgaben)

© 2021 WIFO

Im Haushaltsvoranschlag besteht der zweckgebundene Mehrjahresfonds auf der Seite der Ausgaben aus zwei sich logisch unterscheidenden Komponenten:

- > Ressourcen, die in den vorherigen Haushaltsjahren festgestellt wurden und für die Deckung von Ausgaben verwendet werden, die in den vorherigen Haushaltsjahren zweckgebunden wurden mit Anrechnung auf die folgenden Haushaltsjahre;
- > Ressourcen, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres festgestellt werden und bestimmt sind, jene Ausgaben zu decken, die im laufenden Haushaltsjahr zweckgebunden werden, mit Anrechnung auf die folgenden Haushaltsjahre.

Der ZMF auf der Ausgabenseite des Jahres  $n$  stimmt mit dem ZMF auf der Einnahmenseite des Jahres  $n+1$  überein. In der Haushaltsabschlussrechnung ist eine Anlage vorgesehen, die den Verlauf des zweckgebundenen Mehrjahresfonds während des Haushaltsjahres darstellt. Beginnend mit dem Betrag des Fonds, der zu Beginn des Jahres eingetragen ist, werden jene Ausgaben abgezogen, die tatsächlich dem Haushalt angerechnet werden. In Folge werden die Neufeststellungen der Zweckbindungen, die dem laufenden und den nächstjährigen Haushalten angerechnet werden, vorgenommen. Auch diese Werte werden vom Gesamtbetrag abgezogen. Es verbleibt also jener Teil des zweckgebundenen Mehrjahresfonds des vergangenen Jahres, der in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden muss. Zu diesem Betrag werden die zweckgebundenen Ausgaben des laufenden Jahres hinzugefügt, die den nächsten Jahren anzurechnen sind. Somit erhält man den Endbetrag des zweckgebundenen Mehrjahresfonds.

Die folgende Tabelle fasst den Zyklus des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zusammen, wie er in der entsprechenden Anlage angegeben ist (vgl. Haushaltsabschlussrechnung des Landes Südtirol, 2019).

Tabelle 6.2

<b>Zweckgebundener Mehrjahresfonds</b>	
2019	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.157.497.026,83
Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren zweckgebunden wurden und auf das Haushaltsjahr 2019 neufestgelegt wurden und vom ZMF gedeckt sind	-1.008.369.304,35
Neufeststellung der Zweckbindungen, die unter Zeile 2 dieser Tabelle im Laufe des Jahres 2019 getätigt wurden (sog. Erhausungen aus Zweckbindungen)	-63.326.770,69
Neufeststellungen der Zweckbindungen, die unter Zeile 2 dieser Tabelle im Laufe des Jahres 2019 getätigt wurden (sog. Erhausungen aus Zweckbindungen) auf mehrjährige Zweckbindungen finanziert durch den ZMF und neufestgelegt auf Haushaltsjahre nach dem Jahr 2019	-9.142.358,30
Anteil des zweckgebundenen Mehrjahresfonds am 31. Dezember des Jahres 2018 zurückgeschoben auf das Jahr 2020 und folgende	=76.658.593,49
Ausgaben zweckgebunden im Jahr 2019 mit Neufestlegung auf das Jahr 2020 gedeckt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds	+1.123.381.741,60
Ausgaben zweckgebunden im Jahr 2019 mit Neufestlegung auf das Jahr 2021 gedeckt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds	+13.416.075,57
Ausgaben zweckgebunden im Jahr 2019 mit Neufestlegung auf Haushaltsjahre nachfolgend auf jene die im mehrjährigen Haushalt berücksichtigt werden und gedeckt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds	+6.178.450,53
<b>Zweckgebundener Mehrjahresfonds zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019</b>	<b>=1.219.634.861,19</b>

Quelle: Anlage B (Aufstellung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds nach Aufgabenbereichen und Programmen im Haushaltsjahr 2019) der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

Schließlich gilt anzumerken, dass mit der durch das GvD 118/2011 eingeführten Reform und der Anwendung des ZMF versucht wurde, die Rückstände neu zu ordnen, sodass diese sich den tatsächlichen Verbindlichkeiten und Forderungen der öffentlichen Verwaltungen annähern. Dank des zweckgebundenen Mehrjahresfonds ist es nun möglich, bei den passiven Rückständen zwischen tatsächlichen Verbindlichkeiten, die sich aus bereits flüssiggemachten (und deswegen fälligen) aber noch nicht bezahlten Ausgaben ergeben, und den zweckgebundenen aber den Folgejahren angerechneten Ausgaben zu unterscheiden. Im letzteren Fall kann der tatsächlich zu bezahlende Betrag noch nicht bestimmt werden, da die Leistung noch nicht erbracht wurde. Diese Ausgaben werden in den folgenden Haushaltsjahren fällig und stellen deshalb im Bezugsjahr keine Schulden der Körperschaft gegenüber bestimmten Subjekten dar. Die folgenden Infoboxen stellen die unterschiedlichen buchhalterischen Verfahren für bereits finanzierte aber noch nicht abgeschlossenen Ausgaben, sowie das Verhältnis zwischen Bauzeitplan und dem ZMF, dar.

# INFOBOX

## **Passive Rückstände, zweckgebundener Mehrjahresfonds oder gebundener Überschuss?**

Wenn – angesichts einer erhaltenen Finanzierung – eine Ausgabe für ein Projekt im Haushaltsvoranschlag veranschlagt wird, die allerdings nicht innerhalb des Bezugsjahres effektiv gezahlt wird, kann es in der Haushaltsabschlussrechnung drei Situationen geben.

1. Wenn im Laufe des Haushaltsjahres nichts unternommen wurde, dann wird der Betrag zu einer Erhausung und speist damit den gebundenen Überschuss. Im darauffolgenden Jahr werden die Ressourcen durch einen Beschluss der Landesregierung entbunden (es bestand keine Verbindlichkeit).
2. Wenn zumindest die Projektierungsphase (z.B. Machbarkeitsstudie) umgesetzt wurde, aber noch kein Betrag flüssiggemacht wurde, fließen die Ressourcen in den zweckgebundene Mehrjahresfonds (die Verbindlichkeit wird in den nächsten Haushaltsjahren fällig).
3. Wenn die Flüssigmachung der Ausgabe vollendet wurde, aber der Betrag an den Gläubiger noch nicht bezahlt wurde, dann entstehen passive Rückstände (die Verbindlichkeit wurde im soeben abgeschlossenen Haushaltsjahr fällig).

# INFOBOX

## **Zeitplan der Arbeiten und zweckgebundener Mehrjahresfonds**

Der Zeitplan der Arbeiten ist vom DPR 207/2010 Art. 40 vorgesehen und besteht aus einem Diagramm, das die Planung der Arbeiten in ihren wesentlichen Aspekten unter dem Gesichtspunkt der logischen Reihenfolge, der Arbeitszeiten und der Kosten grafisch darstellt. Der Zeitplan der Arbeiten ist also ein finanzielles Diagramm (normalerweise ein GANTT- oder ein PERT-Diagramm) des zu realisierenden Bauwerks. Laut dem GvD 118/2011 (Anhang 4/2) ist der Zeitplan der Arbeiten die Grundlage, auf deren Basis die Körperschaft die Fälligkeiten der verschiedenen zu entrichtenden Verbindlichkeiten in Bezug auf das Projekt bestimmt. In anderen Worten: Der Zeitplan der Arbeiten erlaubt es der Körperschaft, die Ausgaben während des Projektes zu planen und daher die Beträge in Bezug auf den ZMF in den verschiedenen Haushaltsjahren zu bestimmen, falls die notwendigen Ressourcen gänzlich zu Beginn erworben wurden (zum Beispiel durch die Aufnahme eines Darlehens). Die korrekte Anwendung des Zeitplans der Arbeiten und des ZMF ist die Grundlage für eine wirksame Planung. In der Umsetzungsphase wird dann der Zeitplan der Arbeiten zum Überprüfungsinstrument der veranschlagten Zeiten des Projektes. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Zeitplan der Arbeiten ein nützliches organisatorisches Instrument ist, auf Grundlage dessen eine Vorhersage der nach und nach anfallenden Ausgaben möglich ist.

## 7. HAUSHALTSVORLAGEN DER ABSCHLUSSRECHNUNG

Die *allgemeine Rechnungslegung* gibt am Ende des Haushaltsjahres einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben, beginnend mit der definitiven Kassen- bzw. Kompetenzvorhersage. Die prognostizierten Beträge werden mit den effektiv festgestellten bzw. zweckgebundenen verglichen. Außerdem ermöglicht der Vergleich zwischen den Feststellungen/Zweckbindungen und den tatsächlichen Einhebungen bzw. Zahlungen die Bestimmung der neu im Laufe des Haushaltsjahres gebildeten aktiven und passiven Rückstände. Diese werden zu den zu übertragenden aktiven und passiven Rückständen der Vorjahre addiert. In den folgenden Abschnitten werden die Haushaltsvorlagen für die Einnahmen und Ausgaben, wie vom GvD 118/2011 Anlage 10 vorgesehen, dargestellt und beschrieben.

### 7.1 Einnahmen

Tabelle 7.1

Haushaltsvorlage				
Einnahmen				
Aktive Rückstände am 01/01/n (RS)	Einhebung der Rückstände (RR)	Neufeststellung der Rückstände (R)		Aktive Rückstände der Vorjahre (EP = RS-RR+R)
Definitive Kompetenzvorhersage (CP)	Kompetenzeinhebungen (RC)	Feststellungen (A)	Mehr oder mindere Kompetenzeinnahmen (A-CP)	Aktive Rückstände der Kompetenzgebarung (EC=A-RC)
Definitive Kassenvorhersage (CS)	Gesamteinhebung (TR=RR+RC)	Mehr oder mindere Kassaeinnahmen (TR-CS)		Gesamte zu übertragende aktive Rückstände (TR=EP+EC)

© 2021 WIFO

Die erste Spalte dieser Übersicht weist den Betrag der aktiven Rückstände früherer Haushaltsjahre (die durch die fehlende Einhebung der festgestellten Einnahmen entstanden sind) auf sowie den definitiven Kompetenz- und die definitive Kassenvorhersage, also die prognostizierten Feststellungen bzw. Einhebungen. Diese ergeben sich aus dem Haushaltsvoranschlag und den erfolgten Haushaltsänderungen (u.a. Nachtragshaushalt) während des Haushaltsjahres.

Die zweite Spalte weist die stattgefundenen Kassenflüsse auf. Diese ergeben sich einerseits durch die Einhebung der Rückstände vergangener Jahre (RR) und andererseits durch die Einhebung der Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres (RC). Der Vergleich zwischen der Summe der Gesamteinhebungen (TR) und der definitiven Kassenvorhersage (CS)

ermöglicht es zu ermitteln, ob das Haushaltsjahr mehr oder mindere Kasseneinnahmen als vorgesehen generiert hat.

Die erste Zeile stellt den Verlauf der Gebarung der aktiven Rückstände dar. Das linke obere Feld enthält den Bestand jener aktiven Rückstände (festgestellte aber noch nicht eingehobenen Einnahmen), die aus den vergangenen Jahren übertragen wurden. Ein Teil dieser Rückstände wird im laufenden Jahr eingehoben (RR), der Rest wird *neufestgestellt* (R): Es muss nämlich überprüft werden, ob der Grund für die Beibehaltung der Rückstände noch gegeben ist.<sup>11</sup> Am Ende des Verfahrens der Neufeststellung werden die Rückstände, für die die Verpflichtung nicht mehr vorliegt, gelöscht. Die Differenz aus dem Anfangsbestand der Rückstände (RS) und den eingehobenen Rückständen (RR), korrigiert um die Neufeststellungen (R), ergibt die aktiven Rückstände der Vorjahre, die in das nächste Jahr übertragen werden (EP, Feld rechts oben). Bei diesen Rückständen besteht die größte Gefahr fehlender Einhebung.

Beginnend mit der definitiven Kompetenzvorhersage für das abgeschlossene Haushaltsjahr (CP), folgt nun die Überprüfung der effektiv festgestellten Einnahmen (A) und wie viele davon eingehoben wurden (RC). Die Differenz aus der definitiven Kompetenzvorhersage (CP) und der effektiven Feststellung (A) ergibt die mehr oder minderen Kompetenzeinnahmen, während die Differenz der effektiven Feststellungen (A) und der Einhebungen (RC) die aktiven Rückstände des soeben abgeschlossenen Haushaltsjahres ergeben. Zusammen mit den aktiven Rückständen der Vorjahre ergeben sich die gesamten zu übertragenden Rückstände in das nächste Jahr. Diese Rückstände entsprechen Forderungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber anderen Subjekten. In der Haushaltsabschlussrechnung des folgenden Jahres scheint dieser Betrag in der Zelle oben links (RS) im Bilanzschema auf.

Der Vergleich zwischen den Rückständen vergangener Jahre und jenen des Kompetenzjahres ermöglicht es zu überprüfen, inwiefern die Körperschaft fähig ist, ihre aktiven Forderungen einzuheben. Die Differenz zwischen der Kompetenzvorhersage und den effektiven Feststellungen gibt hingegen Auskunft über die Fähigkeit der Körperschaft, die Einnahmen korrekt vorherzusehen.

---

<sup>11</sup> Beispielsweise werden Rückstände, die älter als fünf Jahre sind, als „Verfallene Rückstände“ definiert und gelöscht, da es unwahrscheinlich geworden ist, dass diese zu effektiven Einnahmen führen werden (das Recht der öffentlichen Verwaltung besagte Rückstände einzuheben erlischt dabei nicht). Auch ist es möglich, dass die Rückstände dem laufenden Haushaltsjahr angerechnet werden und deshalb als Rückstand gelöscht werden und in die Kompetenzgebarung übernommen werden.

## 7.2 Ausgaben

Tabelle 7.2

### Haushaltsvorlage

Einnahmen

Passive Rückstände am 01/01/n (RS)	Zahlungen der Rückstände (PR)	Neufeststellung der Rückstände (R)		Passive Rückstände der Vorjahre (EP=RS-PR+R)
Definitive Kompetenzvorhersage (CP)	Kompetenzzahlungen (PC)	Zweckbindungen (I)	Kompetenzeinsparungen (ECP = CP-I-FPV)	Passive Rückstände der Kompetenzgebarung (EC=I-PC)
Definitive Kassenvorhersage (CS)	Gesamte Zahlungen (TP=PR+PC)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds (FPV)		Gesamte zu übertragende passive Rückstände (TR=EP+EC)

© 2021 WIFO

Analog zur Haushaltsvorlage der Einnahmen, finden sich im Bilanzschema der Ausgaben in der ersten Spalte die passiven Rückstände (zweckgebundene und flüssiggemachte, aber noch nicht gezahlte Ausgaben) der Vorjahre sowie die definitive Kompetenz- und Kassenvorhersage wieder. Die Werte der ersten Spalte werden den effektiv zweckgebundenen und flüssiggemachten Beträgen gegenübergestellt. So werden etwaige Kompetenzeinsparungen bestimmt, die sich dann ergeben können, wenn die Zweckbindungen des laufenden Haushaltsjahres als auch der zukünftigen Jahre (ZMF) geringer ausfallen als die endgültigen Prognosen (CP). Außerdem werden die gesamten ins nächste Jahr zu übertragenden passiven Rückstände berechnet. Diese ergeben sich aus der Summe der passiven Rückstände, die im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind (EC), und der passiven Rückstände früherer Haushaltsjahre abzüglich der im laufenden Jahr bezahlten Rückstände und der Neufeststellungen (EP).

Auch in diesem Fall ist es möglich, einige Vergleiche zwischen den verschiedenen Beträgen anzustellen. Der Vergleich zwischen der definitiven Kompetenzvorhersagen und den effektiven Zweckbindungen (einschließlich ZMF) ermöglicht es die Zweckbindungsfähigkeit der Körperschaft zu beurteilen, während das Ausmaß der passiven Rückstände die Fähigkeit der Körperschaft abbildet, den eigenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Geringere passive Rückstände sind ein Indikator für eine effiziente Rückständegebarung.

### 7.3 Mehr-, Mindereinnahmen und Erhausungen

Wenn die tatsächlich festgestellten oder zweckgebundenen Beträge sich von den vorhergesehenen unterscheiden, dann werden Minder-, Mehreinnahmen oder Erhausungen generiert. Es sind keine „Mehrausgaben“ möglich, da die tatsächliche Zweckbindung nicht höher sein darf als die vom legislativen Organ veranschlagten Beträge.

Tabelle 7.3

<b>Mehr- und Mindereinnahmen</b>		
Einnahmen und aktive Rückstände		
	<b>Kompetenzgebarung</b>	<b>Rückständegebarung</b>
Mehreinnahmen	Festgestellte Einnahmen > veranschlagte Einnahmen	Neufestgestellte aktive Rückstände > anfängliche aktive Rückstände
Mindereinnahmen	Festgestellte Einnahmen < veranschlagte Einnahmen	Neufestgestellte aktive Rückstände < anfängliche aktive Rückstände

© 2021 WIFO

Tabelle 7.4

<b>Mehr- und Minderausgaben</b>		
Ausgaben und passive Rückstände		
	<b>Kompetenzgebarung</b>	<b>Rückständegebarung</b>
Minderausgaben/ Erhausungen	Zweckgebundene Ausgaben < veranschlagte Ausgaben	Neufestgestellte passive Rückstände < anfängliche passive Rückstände
Mehrausgaben	<i>Nicht möglich</i>	

© 2021 IRE



## 8. BILANZGLEICHGEWICHT UND VERWALTUNGSERGEBNIS

Ein ausgeglichener Haushalt bescheinigt die finanzielle Robustheit der Körperschaft. Dies geschieht durch die Gegenüberstellung von Einnahmen- und Ausgabenkomponenten. Während der Haushaltsvoranschlag grundsätzlich im Gleichgewicht genehmigt wird, ermöglicht der Vergleich von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsabschlussrechnung die Überprüfung, ob auch am Ende des Haushaltsjahres ein ausgeglichener Haushalt vorliegt, sowie die Bestimmung des Verwaltungsergebnisses. Diese Analysen werden parallel sowohl für die Kassen- als auch für die Kompetenzgebarung durchgeführt. Über die Analyse der Rückstände werden die Kompetenz- und Kassengebarung miteinander verknüpft. Die folgenden drei Abschnitte behandeln die Bestimmungen der Ergebnisse der Kompetenz-, Kassen- und Rückständegebarung, während der Abschnitt 7.4 sich mit dem neuen Konzept des Verwaltungsergebnisses befasst, wie im GvD 118/2011 definiert.

### 8.1 Ergebnis der Kompetenzgebarung

Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen- und Ausgabentitel der Kompetenzgebarung dar.

Tabelle 8.1

#### Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes

Einnahmen	Ausgaben
Tit. I – Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	Tit. I – Laufende Ausgaben
Tit. II – Laufende Zuwendungen	
Tit. III – Außersteuerliche Einnahmen	
Tit. IV – Investitionseinnahmen	Tit. II – Investitionsausgaben
Tit. V – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Tit. III – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen
Tit. VI – Verbindlichkeiten	Tit. IV – Rückzahlung von Darlehen
Tit. VII – Schatzmeistervorschüsse	Tit. V – Abschluss Schatzmeistervorschüsse
Tit. IX – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	Tit. VII – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten

© 2021 WIFO

Neben den hier angeführten Einnahmen und Ausgaben werden auch der zweckgebundene Mehrjahresfonds auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sowie die eventuelle Nutzung des Verwaltungüberschusses des Vorjahres (nach der Neufeststellung der Rückstände) berücksichtigt.

An dieser Stelle ist es notwendig, die neuen Aspekte, die durch das Gesetz 145/2018 eingeführt wurden, hervorzuheben. Demnach befinden sich die territorialen Körperschaften im Gleichgewicht, sofern kein negatives Kompetenzergebnis in der Rechnungslegung vorliegt.<sup>12</sup> Da das Kompetenzergebnis allerdings die Zuweisungen, die die Körperschaft verpflichtend zurücklegen muss, wie zum Beispiel für den Fonds für zweifelhafte Forderungen, nicht berücksichtigt, entspricht ein positives Ergebnis nicht zwingend einer Situation des Gleichgewichts. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Überprüfung des allgemeinen Gleichgewichts verstärkt. Das Ministerialdekret vom 1. August 2019<sup>13</sup> sieht eine Änderung des im GvD 118/2011 (Anlage 10) enthaltenen Verzeichnisses der Haushaltsgleichgewichte vor: Es werden eine Reihe von Posten eingefügt, die zwar keine Ausgaben an sich darstellen, aber trotzdem mit dem Verwaltungsergebnis finanziert werden müssen. Es werden drei strategische Größen bestimmt: das Kompetenzergebnis, der Bilanzausgleich und das Gesamtgleichgewicht. Letztere beiden stellen Ziele dar, die die Körperschaften verfolgen sollten, um eine solide und nachhaltige Verwaltung zu erreichen. Damit soll die vollständige Deckung der Zweckbindungen und der gebundenen und zurückgelegten Ressourcen, sowie etwaiger Verwaltungsfehlbeträge vergangener Jahre, gewährleistet werden. Um das Haushaltsgleichgewicht zu erhalten, werden vom Kompetenzergebnis die zurückgelegten und gebundenen Ressourcen abgezogen. Schließlich berücksichtigt das Gesamtgleichgewicht die Abänderung der Rückstellungen, die im Rahmen der Rechnungslegung vorgenommen werden. Dieses stellt somit die Auswirkungen der gesamten Gebarung des Haushaltsjahres dar.

Das Kompetenzergebnis kann in drei partielle Gleichgewichte nach der Art der Einnahmen und der Ausgaben untergliedert werden, also in einen laufenden, Investitions- und Finanzteil. Besonders hervorzuheben ist, dass der Saldo des laufenden Teils größer oder gleich null sein muss, da das GvD 118/2011 Art. 16 die Verwendung von Investitionseinnahmen und Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen für die Finanzierung von laufenden Ausgaben verbietet. Jedenfalls ermöglicht diese Untergliederung des Kompetenzergebnisses eine detailliertere Analyse der Fähigkeit der Körperschaften, die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten. Zu diesem Zweck ist es nützlich zu überprüfen, dass das Kompetenzergebnis nicht von nicht-wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben beeinflusst wird, sowie den Saldo des Kompetenzergebnisses abzüglich des Verwaltungsergebnisses des Vorjahres zu berechnen.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft das Schema für die Berechnung der Haushaltsgleichgewichte der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol im Jahr 2019.

---

<sup>12</sup> Diese Vorgabe ist weniger streng als jene des Gesetzes 243/2012, die von allen Körperschaften die Einhaltung eines ausgeglichenen Haushalts verlangte, d.h. eine Ausgeglichenheit zwischen den ersten fünf Titeln der Einnahmen und den ersten drei Titeln der Ausgaben. Gemäß der neuen Bestimmungen, gelten die in der Verfassung vorgesehenen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen für den gesamten öffentlichen Sektor, während die einzelnen Körperschaften die Bedingung, wie im GvD 118/2011 vorgesehen, einer nichtnegativen Kompetenzgebarung einhalten müssen.

<sup>13</sup> Das neue erläuternde Verzeichnis der Haushaltsgleichgewichte ist seit dem Haushaltsjahr 2020 verpflichtend. Im Jahr 2019 diente es zu reinen Informationszwecken.

Tabelle 8.2

**Berechnung des Haushaltsgleichgewichts**

2019

		<b>Betrag in Euro</b>
Übernahme des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben	(+)	31.098.327,42
Ausgleich des Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	187.075.855,95
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.484.525.438,22
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.486.724,87
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch die Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanleihen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.418.691.804,15
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des laufenden Anteils (der Ausgaben)	(-)	192.537.729,11
Ausgaben Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben – Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	340.539,36
Veränderung der Finanzanlagen – Gesamtgleichgewicht (wenn negativ) C/1	(-)	25.720.232,57
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	14.284.934,06
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00
<b>A/1) KOMPETENZERGEBNIS LAUFENDER TEIL</b>	<b>(=)</b>	<b>1.052.067.030,79</b>
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
<b>A/2) BILANZAUSGLEICH LAUFENDER TEIL</b>	<b>(=)</b>	<b>1.016.982.985,76</b>
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
<b>A/3) GESAMTGLEICHGEWICHT LAUFENDER TEIL</b>	<b>(=)</b>	<b>1.063.385.478,43</b>
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	300.058.093,48
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	1.031.143.380,24
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	127.948.673,57
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(+)	53.813.000,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	45.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00

Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.486.724,87
Investitionsausgaben	(-)	1.232.492.854,54
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	912.241.750,29
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.544.076,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben – Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	340.539,36
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderung der Finanzanlagen – Gesamtgleichgewicht (wenn positiv) C/1	(+)	0,00
B/1) KOMPETENZERGEBNIS KAPITALANTEIL	(=)	-595.822.510,38
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	6.253.045,44
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	15.201.523,70
B/2) BILANZAUSGLEICH KAPITALANTEIL	(=)	-617.277.079,52
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-23.734.124,58
B/3) GESAMTGLEICHGEWICHT KAPITALANTEIL	(=)	-593.542.954,94
Davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	(=)	0,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses veranschlagt zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	113.500.000
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	1.415.625,00
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	275.906.536,69
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	348.980.741,53
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	22.197.596,48
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	53.813.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	8.448.943,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1) VERÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN – KOMPETENZERGEBNIS	(=)	-25.720.232,57
- zurückgelegte Ressourcen des Finanzanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Finanzanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2) VERÄNDERUNG DER FINANZANLAGEN – BILANZAUSGLEICH	(=)	-25.720.232,57
- Abänderung der Rückstellungen des Finanzanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) VERÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN	(=)	-25.720.232,57
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		456.244.520,41
D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		399.705.906,24
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		469.842.523,49
Davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00

Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) KOMPETENZERGEBNIS LAUFENDER TEIL		1.052.067.030,79
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	31.098.327,42
Nicht wiederkehrende Einnahmen, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	6.479.910,30
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	23.516.921,21
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-46.402.492,67
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	11.567.123,82
Ausgleich Laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		1.025.807.240,71

Quelle: Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

# INFOBOX

## **Genehmigte und nicht vertraglich abgeschlossene Verschuldung**

Die genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden sind ein Instrument, das den Regionen und Autonomen Provinzen zur Verfügung steht, um einige Investitionsprojekte mit den verfügbaren Kassenbeständen zu finanzieren, ohne sich dafür neu verschulden zu müssen. Um den ausgeglichenen Haushaltsvoranschlag beizubehalten, muss das legislative Organ zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ausgaben trotzdem die Verwaltung ermächtigen, eine Verbindlichkeit aufzunehmen, zum Beispiel ein Darlehen. Damit ist sichergestellt, dass die Ausgaben in jedem Fall gedeckt sind.

Nimmt die Verwaltung das Darlehen jedoch nicht auf und finanziert die Ausgaben mit den vorhandenen flüssigen Mitteln, so wirkt sich dies in der Rechnungslegung negativ auf das Verwaltungsergebnis aus, da die mit der Finanzierung verbundenen Einnahmen nie festgestellt wurden. Aus finanzieller Sicht wirkt sich dies jedoch positiv aus, denn die Verwaltung spart die mit der Finanzierung verbundenen Kosten, indem sie die eigenen Ressourcen zum Nulltarif verwendet. Falls am Ende des Jahres, der Verwaltungsüberschuss nicht ausreicht, um die genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden zu finanzieren, kann die Verwaltung das Defizit mit der Aufnahme des genehmigten Darlehens ausgleichen.

Tabelle 8.3

**Zusammenfassung Kompetenzergebnis**

2019

	<b>Betrag in Euro</b>
A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	444.656.420,90
B) Zweckgebundener Mehrjahresfonds auf der Einnahmenseite	1.219.634.861,19
C) Gesamte festgestellte Einnahmen	6.350.665.063,42
D) Gesamte zweckgebundene Ausgaben	6.431.734.740,69
E) Zweckgebundener Mehrjahresfonds auf der Ausgabenseite	1.126.977.075,88
F) Verwaltungsfehlbetrag	0,00
<b>Kompetenzüberschuss (A+B+C-D-E-F)</b>	<b>456.244.528,49</b>

Quelle: Anlage 10F (Allgemeine zusammenfassende Übersicht) der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

**8.2 Ergebnis der Kassengebarung**

In Bezug auf die Kassengebarung, unter Berücksichtigung der Einhebungen und der Zahlungen sowohl des laufenden Haushalts als auch der Rückstände, ergibt sich der Kassenfonds zum Ende des Jahres durch den Kassenfonds zu Beginn des Jahres, erhöht um die Einhebungen und vermindert um die Zahlungen.

Tabelle 8.4

**Ergebnis der Kassengebarung**

2019

	<b>Rückständesaldo</b>	<b>Kompetenzsaldo</b>	<b>Summe</b>
Kassenfonds zum 1. Jänner 2019			1.401.147.233,78
Einhebungen (+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen (-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassenfonds zum 31. Dezember 2019			1.635.525.750,01

Quelle: Bericht der Rechnungsrevisoren im Anhang der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol Jahr 2019

© 2021 WIFO

Auch in diesem Fall kann die Analyse separat für den laufenden Teil und den Kapitalteil sowie für die Finanzaktivitäten und die Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufposten durchgeführt werden.

**8.3 Ergebnis der Rückständegebarung**

Im Rahmen der neuen Bestimmungen der harmonisierten Buchhaltung, wird vorbereitend für die Erstellung der Haushaltsabschlussrechnung die Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände vonseiten der einzelnen Finanzstellen vorgenommen. Letztere sind dazu verpflichtet, die Gründe für die Beibehaltung der Rückstände sowie für die Anrechnung auf zukünftige Jahre der bereits festgestellten Einnahmen bzw. zweckgebunden Ausgaben, die nicht innerhalb 31. Dezember fällig werden, eingehend zu prüfen. In der folgenden Tabelle

wird beispielhaft die Übersicht der Rückständegebarung der Autonomen Provinz Bozen des Haushaltsjahres 2019 angeführt.

Tabelle 8.5

<b>Ergebnis der Rückständegebarung</b>		
2019		
	<b>Aktive Rückstände</b>	<b>Passive Rückstände</b>
Rückstände am 01.01.2019	1.752.385.331,31	1.324.272.758,81
Einhebungen auf Rückständekonto	613.904.079,49	650.241.033,23
Neufeststellungen Rückstände	-18.919.499,41	-13.355.486,96
Rückstände vorherige Haushaltsjahre	1.119.561.752,41	660.676.238,62
Rückstände Kompetenzhaushalt	490.659.612,97	842.444.760,21
Rückstände am 31.12.2019	1.610.221.352,38	1.503.120.998,83

Quelle: Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

#### 8.4 Das Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis entspricht der Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und -ausgaben und berücksichtigt alle drei Gebarungsformen. Die Reform von 2011 (siehe GvD 118/2011 Art. 42) wirkte sich auf die im Verwaltungsergebnis enthaltenen Informationen aus, insbesondere auf die Werte der Rückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds für zweifelhafte Forderungen. Letzterer ist Teil des Verwaltungsergebnisses selbst (siehe Abschnitt 6.1). Neben der Bestimmung des Betrags muss auch die Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses analysiert werden, um zu verstehen, ob und inwieweit es zusätzliche frei verfügbare Ressourcen für das folgende Haushaltsjahr darstellt.

##### 8.4.1 Bestimmung des Verwaltungsergebnisses

Das Verwaltungsergebnis bei Abschluss des Haushaltsjahres, im Sinne des GvD 118/2011 Art. 42 Abs. 1, wird im Rahmen der Genehmigung der Rechnungslegung festgestellt und entspricht dem Kassenfonds erhöht um die aktiven Rückstände und reduziert um die passiven Rückstände sowie um die Ressourcen, die den ZMF bilden.



Das folgende Verzeichnis stellt, in vereinfachter Form, die Berechnung des Verwaltungsergebnisses der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol für das Jahr 2019 dar.

Tabelle 8.6

**Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses**

2019

		Rückstände	Kompetenz	Insgesamt
Kassenfonds am 1. Jänner	(+)			1.401.147.233,78
Einhebungen	(+)	613.904.079,49	5.860.005.450,45	6.473.909.529,94
Zahlungen	(-)	650.241.033,23	5.589.289.980,48	6.239.531.013,71
Kassensaldo am 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassenfonds am 31. Dezember	(=)			1.635.525.750,01
Aktive Rückstände	(+)	1.119.561.752,41	490.659.612,97	1.610.221.365,38
- davon: die aus Steuerfeststellungen auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen				0,00
Passive Rückstände	(-)	660.676.238,62	842.444.760,21	1.503.120.998,83
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			192.537.729,11
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			934.439.346,77
Verwaltungsergebnis am 31. Dezember	(=)			615.649.040,68

Quelle: Anlage A (Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses) Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

Mithilfe der Informationen, die in den verschiedenen Gebarungen enthalten sind, ist es möglich, das Verwaltungsergebnis auch auf andere Weise zu berechnen, wie in Tabelle 8.7 dargestellt.

Tabelle 8.7

**Verwaltungsergebnis**

Berechnung

Verwaltungsergebnis der Kompetenzgebarung	Verwaltungsergebnis der Kassengebarung
Verwaltungsergebnis des Vorjahres	Kassenfonds des Vorjahres
+ Feststellungen	+ Einhebungen Kompetenzkonto
- Zweckbindungen	+ Einhebungen Rückständekonto
+ Mehreinnahmen und Erhausungen Rückständekonto	- Zahlungen Kompetenzkonto
- Mindereinnahmen Rückständekonto	- Zahlungen Rückständekonto
- Zweckgebundener Mehrjahresfonds	= Kassenfonds am 31.12.
	+ Aktive Rückstände
	- Passive Rückstände
	- Zweckgebundener Mehrjahresfonds
<b>= Verwaltungsergebnis am 31.12.</b>	<b>= Verwaltungsergebnis am 31.12.</b>

© 2021 WIFO



#### 8.4.2 Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses

Wie bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels angemerkt, wird nicht der gesamte Verwaltungsüberschuss in zusätzliche frei verfügbare Ressourcen für das folgende Haushaltsjahr umgewandelt. Das GvD 118/2011 Art. 42 Abs. 1 sieht vor, dass das Verwaltungsergebnis in Rückstellungen, einem gebundenen Anteil, einem Anteil für Investitionen und einem verfügbaren Teil unterteilt wird. Der Teil der Rückstellungen umfasst den Fonds für zweifelhafte Forderungen, diverse Risikofonds für Eventualverbindlichkeiten (wie z.B. der Liquiditätsvorschussfonds) sowie die Rückstellungen für verfallene Rückstände. Der gebundene Anteil enthält die Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen, die Bindungen aus Zuwendungen, Bindungen aus Darlehensaufnahmen sowie formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen usw. Diese beiden Teile sind also nicht im folgenden Haushaltsjahr frei verfügbar und können nicht für die Deckung zusätzlicher Ausgaben verwendet werden. Überdies muss jener Teil des Verwaltungsergebnisses, der sich aus Investitionseinnahmen ergibt, für Investitionen verwendet werden und darf nicht für die Deckung laufender Ausgaben verwendet werden. Der verbleibende Teil, der sogenannte „verfügbare Teil“ darf effektiv für zusätzliche Ausgaben der Körperschaft im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass – unabhängig davon, ob das Verwaltungsergebnis positiv oder negativ ist – die Körperschaft verpflichtet ist, die notwendigen Ressourcen für die Rückstellungen, den gebundenen Anteil und den Anteil für Investitionen bereitzustellen. Das bedeutet, damit eine Körperschaft einen wahren Überschuss erzielt, muss das Verwaltungsergebnis positiv und größer als die Summe dieser drei Komponenten sein. Enthält das Verwaltungsergebnis hingegen keinen ausreichenden Betrag zur Deckung der Rückstellungen, des gebundenen Anteils und des Anteils für Investitionen, dann handelt es sich um ein Verwaltungsdefizit. Es handelt sich um ein „moderates“ Verwaltungsdefizit, wenn die Körperschaft zwar ein Verwaltungsdefizit erzielt, das Verwaltungsergebnis aber ausreicht, um den Fonds für zweifelhafte Forderungen und den Liquiditätsvorschussfonds zu finanzieren. Reicht das Verwaltungsergebnis hingegen nicht aus, um diese beiden Fonds zu finanzieren, so spricht man von einem „erhöhten“ Verwaltungsdefizit (vgl. OpenBDAP 2019). Wird ein Verwaltungsdefizit erzielt, so wird dieser Betrag im nächsten Haushaltsvoranschlag vor allen Ausgaben eingetragen, als zu begleichendes Defizit.

Das GvD 118/2011 Art. 42 Abs. 6 sieht vor, dass der „Verfügbare Teil“ des Verwaltungsüberschusses des Vorjahres mit einer Maßnahme zur Haushaltsänderung zu folgenden, nach Priorität aufgelisteten, Zwecken verwendet werden kann:

- > zur Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten;
- > für Maßnahmen zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichts wie von den geltenden Rechtsbestimmungen vorgesehen;
- > für die Finanzierung von Investitionsausgaben;
- > für die Finanzierung von laufenden Ausgaben nicht dauerhafter Natur;
- > zur vorzeitigen Tilgung von Schulden.

Tabelle 8.8

**Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31.12.2019**

	<b>Betrag in Euro</b>
<b>A) Verwaltungsergebnis</b>	615.649.040,68
<b>Rückstellungen</b>	
Fonds für notleidende Forderungen am 31.12.2019	61.793.107,44
Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31.12.2019	34.887.472,04
Liquiditätsvorschussfonds	0,00
Fonds für Rechtsstreitigkeiten	21.595.847,21
Fonds für Verluste aus Beteiligungen	407.977,10
Andere Rückstellungen	0,00
<b>B) Summe Rückstellungen</b>	118.684.403,79
<b>Gebundener Anteil</b>	
Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aus Zuwendungen	23.498.447,93
Bindungen aus Darlehensaufnahmen	3.270.199,59
Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
<b>C) Summe Gebundener Anteil</b>	26.768.647,52
Anteil für Investitionen	0,00
<b>D) Summe für Investitionen</b>	0,00
<b>E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)</b>	470.195.989,37

Quelle: Anlage A (Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses)  
Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

Die Anlage A der allgemeinen Rechnungslegung sieht das erläuternde Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses und dessen Zusammensetzung vor. Mit dem Ministerialdekret vom 1. August 2019 sind überdies die Anlagen A1, A2 und A3 eingeführt worden, die die analytische Auflistung der Rückstellungen, der gebundenen Anteile und der Anteile für Investitionen enthalten und die Veränderungen während des Jahres aufzeigen.

## 9. BILANZINDIKATOREN

Das GvD 118/2011 Art. 18-*bis* sieht vor, dass die Regionen, die örtlichen Körperschaften und deren Hilfseinrichtungen und -körperschaften ein System einfacher Indikatoren anwenden, genannt „Kennzahlenplan und zu erwartende Ergebnisse des Haushaltes“. Diese Indikatoren, die sich auf die Haushaltsdaten beziehen, werden nach gemeinsamen Kriterien und einer einheitlichen Methodik berechnet.

Für die Umsetzung der obengenannten Bestimmung wurden je ein Dekret vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und vom Innenministerium erlassen. Diese betreffen jeweils den Kennzahlenplan für:

- > die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015, Anlagen 1 und 2) und deren Hilfseinrichtungen und -körperschaften mit öffentlicher Buchhaltung (Anlagen 3 und 4);
- > die örtlichen Körperschaften (Dekret des Innenministeriums vom 22. Dezember 2015, Anlagen 1 und 2) und deren Hilfseinrichtungen und -körperschaften mit öffentlicher Buchhaltung (Anlagen 3 und 4).

Der Kennzahlenplan ist integraler Bestandteil der Planungsdokumente und des Haushalts der Körperschaften und wird von den Regionen und deren Hilfseinrichtungen und -körperschaften innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der allgemeinen Rechnungslegung veröffentlicht (vgl. GvD 118/2011 Art. 41). Die örtlichen Körperschaften und deren Hilfseinrichtungen und -körperschaften fügen den Kennzahlenplan den Anlagen des Voranschlags bzw. der Rechnungslegung bei.

Die Vorlagen des Kennzahlenplans für Haushaltsvoranschlag und -abschlussrechnung sind auf nationaler Ebene vergleichbar, unter Berücksichtigung der Unterschiede, die sich aus den verschiedenen Kompetenzen für Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen ergibt. Der Kennzahlenplan der Rechnungslegung sieht gemäß GvD 118/2011 insgesamt 56 Indikatoren vor, untergliedert in 15 Gruppen. Die Formeln zur Berechnung der Indikatoren sind dem Anhang dieses Berichts beigelegt (siehe Anhang B).

Das GvD 118/2011 gibt keine Benchmarkwerte zu den verschiedenen Indikatoren vor, deshalb empfiehlt es sich, die verschiedenen Kennzahlen als Zeitreihe zu analysieren oder vergleichbare Körperschaften gegenüberzustellen.

Tabelle 9.1

**Strukturelle Starrheit des Haushalts**

Kodex Indikator	Indikator
1.1	Anteil starre Ausgaben (Verlust, Personal und Schulden) auf laufende Einnahmen

© 2021 WIFO

Der erste Indikator des Kennzahlenplans analysiert den Anteil der „starr“ laufenden Ausgaben der Körperschaft im Vergleich zu den gesamten laufenden Einnahmen. Die „starr“ Ausgaben sind jene, die verpflichtend und regelmäßig bezahlt werden müssen (Begleichung des eventuellen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Haushaltsjahres, Personalausgaben und Rückzahlung von Darlehen einschließlich der dazugehörigen Zinsen). Je geringer der Anteil, desto größer ist die Flexibilität, die der Körperschaft verbleibt, um alle anderen Ausgaben zu verwalten. Grundsätzlich sollten die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden. (vgl. GvD 118/2011 Art. 44)

Tabelle 9.2

**Laufende Einnahmen**

Kodex Indikator	Indikator
2.1	Anteil der Feststellungen der laufenden Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.2	Anteil der Feststellungen der laufenden Einnahmen in Bezug auf die definitive Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.3	Anteil der Feststellungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.4	Anteil der Feststellungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die definitive Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.5	Anteil der laufenden Einhebungen in Bezug auf die anfängliche Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.6	Anteil der laufenden Einhebungen in Bezug auf die definitive Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.7	Anteil der Einhebungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen
2.8	Anteil der Einhebungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die definitive Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen

© 2021 WIFO

Die zweite Gruppe der Indikatoren analysiert die laufenden Einnahmen. Sie heben die Fähigkeit der Körperschaft hervor, die Feststellungen (Kennzahlen 2.1 und 2.2) und die Gesamteinhebungen (Kennzahlen 2.5 und 2.6) der laufenden Einnahmen korrekt zu prognostizieren. Darüber hinaus stellen jene Kennzahlen, die nur die eigenen Einnahmen umfassen, also die Paare 2.3-2.4 und 2.7-2.8, den Grad der finanziellen Autonomie der Körperschaft dar, d.h. das Ausmaß zu dem die Einnahmen der Körperschaft von den staatlichen Zuwendungen abhängen.

Tabelle 9.3

### Vorschüsse des Schatzamtes

Kodex Indikator	Indikator
3.1	Durchschnittliche Beanspruchung der Schatzamtzuschüsse
3.2	Vorschüsse, die nur buchhalterisch geschlossen wurden

© 2021 WIFO

Die dritte Gruppe überprüft die Schatzamtzuschüsse. Diese werden ausnahmsweise bei einem vorübergehenden Liquiditätsmangel verwendet und müssen von der Landesregierung genehmigt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist mit der Zahlung von Passivzinsen, proportional zur Dauer der Nutzung, verbunden. Wenn keine Notwendigkeit für die Nutzung der Zuschüsse besteht, deutet dies auf eine korrekte Verwaltung der flüssigen Mittel der Körperschaft hin.

Tabelle 9.4

### Personalausgaben

Kodex Indikator	Indikator
4.1	Anteil der Personalausgaben auf die laufenden Ausgaben
4.2	Anteil des Zusatz- und Leistungslohns in Bezug auf die gesamten Personalausgaben.
4.3	Anteil der Personalausgaben mit flexiblen Verträgen.
4.4	Personalausgaben pro Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen)

© 2021 WIFO

Die vierte Gruppe der Indikatoren analysiert die Personalausgaben. Diese werden mit den gesamten laufenden Ausgaben verglichen (4.1) und in Relation zu der gesamten Bevölkerung des Bezugsgebietes der Körperschaft gesetzt (4.4). Außerdem wird der Anteil des Zusatz- und Leistungslohns an den gesamten Personalausgaben (4.2) sowie der Anteil der Ausgaben für Personal mit flexiblen Verträgen (z.B. Leiharbeit) analysiert (4.3). Der Indikator 4.2 zeigt das Gewicht der Komponenten betreffend die dezentrale Verhandlungseinheit der Behörde im Vergleich zum gesamten Arbeitseinkommen an, während Kennzahl 4.3 angibt, wie die Körperschaften dem eigenen Personalbedarf gerecht werden durch Vermischung von starren Verträgen (Mitarbeiter) oder weniger starren Verträgen (flexible Arbeitsformen).

Tabelle 9.5

### Outsourcing von Dienstleistungen

Kodex Indikator	Indikator
5.1	Outsourcing-Indikator von Dienstleistungen

© 2021 WIFO

Die fünfte Gruppe besteht aus einem einzigen Indikator. Dieser gibt den Anteil der Ausgaben, die für das Outsourcing von Dienstleistungen bestimmt sind, an den gesamten Ausgaben an.

Tabelle 9.6

<b>Passivzinsen</b>	
<b>Kodex Indikator</b>	<b>Indikator</b>
6.1	Anteil der Passivzinsen auf laufende Einnahmen
6.2	Anteil der Passivzinsen auf die Vorverlegungen in Bezug auf die gesamten Passivzinsen
6.3	Anteil der Verzugszinsen in Bezug auf die gesamten Passivzinsen

© 2021 WIFO

Die sechste Gruppe betrachtet den Aufwand für Passivzinsen, anteilmäßig an den laufenden Einnahmen (6.1), sowie den Anteil der Zinsen für die Schatzamtavorschüsse (6.2) und den Anteil der Verzugszinsen an den gesamten Passivzinsen (6.3). Diese Werte sollten so niedrig wie möglich sein.

Tabelle 9.7

<b>Investitionen</b>	
<b>Kodex Indikator</b>	<b>Indikator</b>
7.1	Anteil Investitionen in Bezug auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil
7.2	Direkte Investitionen pro Kopf (in absoluten Zahlen)
7.3	Investitionsbeiträge pro Kopf (in absoluten Zahlen)
7.4	Gesamtinvestitionen pro Kopf (in absoluten Zahlen)
7.5	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit dem laufenden Ersparnen.
7.6	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit dem positiven Saldo der Finanzpositionen
7.7	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit Schulden

© 2021 WIFO

Die Fähigkeit, Investitionen zu tätigen, ist ein wichtiger Indikator für den allgemeinen wirtschaftlichen Zustand der Körperschaft und für deren Fähigkeit, einen zukünftigen Mehrwert zu generieren. Die siebte Gruppe, die sich aus sieben Indikatoren zusammensetzt, analysiert die Investitionen. Die erste Kennzahl (7.1) bezieht sich auf den Anteil der Investitionen an der Summe der laufenden Ausgaben und der Investitionsausgaben. Die Indikatoren 7.2 und 7.3 analysieren hingegen die direkten Investitionen und die Investitionsbeiträge je Einwohner, während die Kennzahl 7.4 die Summe der beiden vorherigen Indikatoren ist. Ein besonders wichtiger Indikator ist 7.5, der aufzeigt, welcher Anteil der Investitionen von den laufenden Ersparnissen, also dem Überschuss von laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben, finanziert wurde. Investitionen können auch mit dem positiven Saldo der Finanzpositionen finanziert werden (7.6), auch wenn der entsprechende Anteil üblicherweise weniger relevant ist. Die letzte Kennzahl dieser Gruppe (7.7) gibt an, welcher Anteil der Investitionen durch Schulden finanziert wurde. Je niedriger dieser Wert ist, desto mehr finanziert die Körperschaft die Investitionen durch eigene Ressourcen.

Tabelle 9.8

**Analyse der Rückstände**

Kodex Indikator	Indikator
8.1	Anteil der neuen passiven Rückstände der laufenden Ausgaben in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände der laufenden Ausgaben
8.2	Anteil der neuen passiven Rückstände der Kapitalausgaben in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände der Kapitalausgaben
8.3	Anteil der neuen passiven Rückstände des Anstieges finanzieller Aktivitäten in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände des Anstieges finanzieller Aktivitäten
8.4	Anteil der neuen aktiven Rückstände der laufenden Einnahmen in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände der laufenden Einnahmen
8.5	Anteil der neuen aktiven Rückstände der Kapitaleinnahmen in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände der Kapitaleinnahmen
8.6	Anteil der neuen aktiven Rückstände des Rückganges finanzieller Aktivitäten in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände des Rückganges finanzieller Aktivitäten

© 2021 WIFO

Die achte Gruppe analysiert die Rückstände: Es wird analysiert, wie viele aktive/passive Rückstände im letzten Jahr generiert wurden, im Vergleich zu den Rückständen insgesamt (8.1 und 8.4 für die laufenden Ausgaben/Einnahmen; 8.2 und 8.5 für die Kapitalausgaben bzw. -einnahmen; 8.3 und 8.6 für die Finanzaktivitäten). Ein fortwährend hoher Wert dieses Indikators, vor allem beim laufenden und finanziellen Teil, kann positiv interpretiert werden, da es bedeutet, dass die „alten“ Rückstände, innerhalb des Folgejahres, eingehoben bzw. bezahlt wurden, was auf eine gute Pünktlichkeit der Zahlungen und eine erhöhte Einhebungskompetenz deutet.

Tabelle 9.9

**Schuldenreduzierung**

Kodex Indikator	Indikator
9.1	Reduzierung der im Jahr entstandenen kommerziellen Verpflichtungen
9.2	Reduzierung der in den Vorjahren entstandenen kommerziellen Verpflichtungen
9.3	Reduzierung der im Jahr entstandenen Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen
9.4	Reduzierung der in den Vorjahren entstandenen Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen
9.5	Jährlicher Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen

© 2021 WIFO

Die Gruppe 9 analysiert die Fähigkeit der Körperschaft, Verpflichtungen des laufenden Jahres und der vorherigen Jahre, die noch im Haushalt stehen, zu reduzieren. Die Indikatoren 9.1 und 9.2 überprüfen, ob es der Körperschaft gelungen ist, ihre Ausgabenverpflichtungen für das laufende Jahr effektiv zu erfüllen und die in den Vorjahren entstandenen Rückstände, aus dem Kauf von Gütern und Dienstleistungen sowie aus Bruttoinvestitionen und dem

Grundstückserwerb, zu tilgen. Die Indikatoren 9.3 und 9.4 überprüfen denselben Sachverhalt für die Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen. Die Kennzahl 9.5 analysiert schließlich die Pünktlichkeit der Körperschaft, durch die durchschnittliche Anzahl der Tage des Verzugs, die seit Fälligkeit der Rechnung vergangen sind.

Tabelle 9.10

<b>Finanzverschuldung</b>	
<b>Kodex Indikator</b>	<b>Indikator</b>
10.1	Anteil vorzeitige Tilgung Finanzschulden
10.2	Anteil ordentliche Tilgung Finanzschulden
10.3	Finanzschuldentragfähigkeit
10.4	Verschuldung pro Kopf (in absoluten Werten)

© 2021 WIFO

Die zehnte Gruppe konzentriert sich auf die Finanzverschuldung, und zwar auf die vorzeitige (10.1) und die ordentliche (10.2) Tilgung dieser Schulden. Indikator 10.3 analysiert die Nachhaltigkeit der Finanzverschuldung durch die Überprüfung des Verhältnisses zwischen den Ausgaben für die Zinsen und die Zurückzahlung von Darlehen und den laufenden Einnahmen. Die Kennzahl 10.4 setzt schließlich den Schuldenstand in Proportion zur Bezugsbevölkerung.

Tabelle 9.11

<b>Zusammensetzung des Verwaltungsüberschusses</b>	
<b>Kodex Indikator</b>	<b>Indikator</b>
11.1	Anteil der freien Quote des laufenden Anteils des Überschusses
11.2	Anteil der freien Quote im Kapitalanteil des Überschusses
11.3	Anteil bei Seite gelegter Quote des Überschusses
11.4	Anteil der gebundenen Quote des Überschusses

© 2021 WIFO

Die Gruppe 11 analysiert die Zusammensetzung des etwaigen Verwaltungsüberschusses, da nicht alle Ressourcen zur freien Nutzung der Körperschaft zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist es wichtig zu überprüfen, was der frei verfügbare Anteil des Überschusses ist, sowohl für den laufenden Anteil (11.1) als auch für den Kapitalanteil (11.2), wie viel des Überschusses in die verschiedenen Risikofonds und Rückstellungen fließt (11.3) und was der gebundene Anteil ist (11.4). Die Summe dieser vier Indikatoren ergibt 100.



Tabelle 9.12

**Verwaltungsdefizit**

Kodex Indikator	Indikator
12.1	Quote des Defizits, die im Laufe des Jahres getilgt wurde
12.2	Anstieg des Defizits im Vergleich zum Vorjahr
12.3	Vermögenstragfähigkeit des Defizites
12.4	Tragfähigkeit des Defizites zu Lasten des Haushaltsjahres
12.5	Quote des Defizites, das sich aus autorisierten Schulden und ohne Vertrag ergeben hat

© 2021 WIFO

Die Gruppe 12 analysiert die Verwaltung des etwaigen Verwaltungsdefizits der vergangenen Jahre (12.1), seine Entwicklung im soeben abgeschlossenen Haushaltsjahr (12.2) sowie seine Nachhaltigkeit. Der Indikator 12.3 vergleicht das etwaige Verwaltungsdefizit mit dem Nettovermögen der Körperschaft, während die Kennzahl 12.4 das zu begleichende Defizit in Relation zu den laufenden Einnahmen setzt, um dessen Ausmaß in das richtige Verhältnis zu setzen. Schließlich zeigt Kennzahl 12.5 wie sich die genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden auf das gesamte Defizit auswirken. Wie bereits in den vorherigen Abschnitten erläutert (siehe Infobox „Genehmigte und nicht vertraglich abgeschlossene Verschuldung“) ist diese Art von Defizit weniger bedenklich, da es im Bedarfsfall von der Verwaltung durch die Aufnahme des bereits genehmigten Darlehens gedeckt werden kann.

Tabelle 9.13

**Schulden außerhalb des Haushaltes**

Kodex Indikator	Indikator
13.1	Anerkannte und finanzierte Schulden
13.2	Noch anzuerkennende Schulden
13.3	Anerkannte und noch zu finanzierende Schulden

© 2021 WIFO

Die Gruppe 13 überprüft die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, also jene Ausgaben, die von der Körperschaft im Rahmen des Haushaltsvoranschlags nicht vorgesehen waren, die aber dennoch im Laufe des Haushaltsjahres<sup>14</sup> getätigt wurden, beispielsweise um die Auswirkungen einer Naturkatastrophe zu bewältigen (für den Fall, dass diese die bereitgestellten Ressourcen im Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausgaben überschritten haben). Da die Entscheidung, die Ausgaben zu erhöhen, in den Zuständigkeitsbereich des legislativen Organs fällt, ist es erforderlich, dass dieser die Notwendigkeit der getätigten Ausgaben anerkennt und die notwendige finanzielle Deckung bereitstellt, um das Haushaltsgleichgewicht weiterhin einzuhalten. Werden die Ausgaben nicht anerkannt, so haftet der Beamte, der sie genehmigt hat, mit seinem Privatvermögen.

<sup>14</sup> Das Rundschreiben Nr. 21 vom 20. September 1993 des Innenministeriums definiert die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten als solche Verpflichtungen, die eingegangen wurden, ohne dass die Körperschaft eine bestimmte finanzielle Deckung vorgesehen hat.

Tabelle 9.14

**Zweckgebundener Mehrjahresfonds**

Kodex Indikator	Indikator
14.1	Verwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds

© 2021 WIFO

Die Gruppe 14 betrifft die Nutzung des zu Beginn des Haushaltsjahres auf der Einnahmenseite eingetragenen zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Verlauf des Jahres. Eine verstärkte Nutzung deutet auf die Fähigkeit hin, die in den Vorjahren erworbenen Ressourcen zügig auszugeben. Demgegenüber deutet ein zu niedriger Wert auf eine schlechte Fähigkeit zur Umsetzung der geplanten mehrjährigen Ausgaben hin.

Tabelle 9.15

**Durchlaufposten und Anteil Dritter**

Kodex Indikator	Indikator
15.1	Anteil der Durchlaufposten und Anteil Dritter der Einnahmen
15.2	Anteil der Durchlaufposten und Anteil Dritter der Ausgaben

© 2021 WIFO

Schließlich analysiert die Gruppe 15 den Einfluss der Durchlaufposten und des Anteils Dritter auf der Einnahmenseite (15.1) und auf der Ausgabenseite (15.2) auf die gesamten laufenden Feststellungen und die gesamten laufenden Zweckbindungen, was ein weiteres Maß für die finanzielle Unabhängigkeit der Institution darstellt.

Es gibt überdies einen Kennzahlenplan für den Haushaltsvoranschlag. Die Indikatoren sind größtenteils sehr ähnlich mit denen der Haushaltsabschlussrechnung und werden für drei Jahre berechnet. Eine wichtige Kennzahlengruppe ist jene, die die Zuverlässigkeit der Einnahmenprognosen der vergangenen Jahre analysiert. Ein Vergleich des Kennzahlenplans des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltsabschlussrechnung bietet einen weiteren Überblick über die Fähigkeit der Körperschaft, die Finanzverwaltung korrekt zu planen.

## 10. VERMÖGENSAUFSTELLUNG UND ERFOLGSRECHNUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN

Mit der Harmonisierung der Buchhaltung sind alle Körperschaften verpflichtet, auch die Vermögensaufstellung und die Erfolgsrechnung (zivilrechtliche Buchhaltung) zu erstellen. Das GvD 118/2011 Anlage 4/3 beschreibt, wie die zivilrechtliche Buchhaltung die Finanzbuchhaltung ergänzen soll, so dass ein System gebildet wird, welches die einheitliche Erfassung der Gebarungsvorfälle hinsichtlich der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögenslage gewährleistet. Angesichts ihres Ermächtigungscharakters bleibt die Finanzbuchhaltung weiterhin das bedeutsamste Instrument, während die zivilrechtliche Buchhaltung zu reinen Informationszwecken erstellt wird. Die Vermögensaufstellung liefert ein Abbild des Vermögens der Körperschaft am Ende eines jeden Haushaltsjahres, während die Erfolgsrechnung es ermöglicht, die Ursachen für die Veränderungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vermögensaufstellungen zu erfahren. Die zivilrechtliche Buchhaltung dient überdies als Grundlage für die Kostenrechnung, die die Überprüfung der Gebarung der Ausgaben ermöglicht. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Zusammensetzung der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung einer öffentlichen Körperschaft.

Tabelle 10.1

**Vermögensaufstellung**

Aktiva	Passiva
A) Forderungen gegenüber dem Staat und sonstigen öffentlichen Verwaltungen aufgrund der Beteiligung am Dotationsfonds	A) Nettovermögen
B) Anlagegüter	I – Dotationsfonds
I – Immaterielle Anlagegüter	II – Rücklagen
II – Materielle Anlagegüter (Sachanlagen)	III – Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres
III – Sonstige materielle Anlagegüter	B) Risiko- und Abgabenrückstellungen
IV – Finanzanlagen	
C) Umlaufvermögen	
I – Vorräte	C) Abfertigungen
II – Forderungen	
III – Finanzvermögen, welches kein Anlagevermögen darstellt	D) Verbindlichkeiten
IV – Flüssige Mittel	
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Investitionsbeiträge
E) Ordnungsknoten	F) Ordnungsknoten

Quelle: Anlage 10I (Vermögensaufstellung Aktiva) und 10L (Vermögensaufstellung Passiva) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

Tabelle 10.2

**Erfolgsrechnung**

A) Positive Gebarungsbestandteile
B) Negative Gebarungsbestandteile
Differenz zwischen Positiven und negativen Gebarungsbestandteilen (A – B)
C) Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen
D) Wertberichtigungen des Finanzvermögens
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen
Ergebnis vor der Besteuerung (A-B+/-C+/-D+/-E)
F) Steuern
Ergebnis des Geschäftsjahres (Ergebnis vor der Besteuerung +/- F)

Quelle: Anlage 10H (Erfolgsrechnung) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Jahr 2019

© 2021 WIFO

## ANHANG A GLOSSAR ITALIENISCH - DEUTSCH

Tabelle A.1

### Glossar: Italienisch – Deutsch

italienisch	deutsch
accertamento	Feststellung
assestamento (di bilancio)	Nachtragshaushalt
atto di liquidazione	Flüssigmachungsakt
bilancio di previsione	Haushaltsvoranschlag
bilancio finanziario gestionale	Verwaltungshaushalt
centro di responsabilità	Finanzstelle
contabilità economico-patrimoniale	Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zivilrechtliche Buchhaltung
conto economico	Erfolgsrechnung
cronoprogramma	Zeitplan der Arbeiten
disavanzo di amministrazione	Verwaltungsdefizit
economie di spesa	Minderausgaben Erhausungen Ausgabeneinsparungen
ente locale	Örtliche Körperschaft
ente territoriale	Territoriale Körperschaft
ente strumentale	Hilfskörperschaft
esercizio finanziario	Finanzjahr
fondo per rischi ed oneri	Risiko- und Abgabenrückstellungen
fondo crediti di dubbia esigibilità	Fonds für Forderungen mit zweifelhafter oder schwieriger Kapitaleinbringung Fonds für zweifelhafte Forderungen
fondo pluriennale vincolato (FPV)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds (ZMF)
gestione del bilancio	Haushaltsgebarung
gruppo amministrazione pubblica	Gruppe öffentliche Verwaltungen
impegno	Zweckbindung
imputazione	Anrechnung
in via amministrativa	auf dem Verwaltungswege
liquidazione	Flüssigmachung
macroaggregato	Gruppierung

maggiori entrate	Mehreinnahmen
minori spese	Minderausgaben
missione	Aufgabenbereich
obbligazioni passive giuridicamente perfezionate	rechtlich zustande gekommene passive Verbindlichkeiten
obbligo contrattuale	vertragliche Verpflichtung
ordinamento finanziario e contabile	Buchhaltungs- und Finanzordnung
ordinazione del pagamento	Anordnung der Zahlung
piano esecutivo di gestione	Haushaltsvollzugsplan
previsione di cassa	Kassenveranschlagung Kassenvorhersage
previsione di competenza	Kompetenzveranschlagung Kompetenzvorhersage
principi contabili	Grundsätze des Rechnungswesens Haushaltsgrundsätze
principio della programmazione	Grundsatz der Planung
programma di bilancio	Haushaltsplanung
rendiconto	Rechnungslegung
rendiconto generale	Allgemeine Rechnungslegung
residui attivi/passivi	aktive/passive Rückstände
riscossione	Einhebung
risultato dell'esercizio	Geschäftsergebnis
risultato di amministrazione	Verwaltungsergebnis
somma da riscuotere	einzuhebender Betrag
spese correnti	laufende Ausgaben
spese impegnate	zweckgebundene Ausgaben
spese in conto capitale	Investitionsausgaben
stato patrimoniale	Vermögensaufstellung
tesoriere	Schatzmeister
tesoreria	Schatzamt
trattamento di fine rapporto	Abfertigung
vincoli di destinazione	Zweckbestimmungen
visto di conformità	Sichtvermerk über die Richtigkeit

© 2021 WIFO

## ANHANG B BILANZINDIKATOREN

Tabelle B.1

<b>Bilanzindikatoren</b>		
Berechnung		
<b>Kodex</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Berechnung</b>
<b>1</b>	<b>Strukturelle Starrheit des Haushaltes</b>	
1.1	Anteil starre Ausgaben (Verlust, Personal und Schulden) auf laufende Einnahmen	[Fehlbetrag zu Lasten des Haushaltsjahres + Zweckbindungen (Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Gruppierung 1.1) + IRAP (1.02.01.01.000) – ZMF Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF Personal auf Ausgabenseite 1.1 + Passivzinsen (Gruppierung 1.7) + Rückzahlung von Darlehen (Titel 4))] / (Feststellungen der ersten drei Titel der Einnahmen + Liquiditätsvorschussfonds Gesetzesdekret 35/2013)
<b>2</b>	<b>Laufende Einnahmen</b>	
2.1	Anteil der Feststellungen der laufenden Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Feststellungen der ersten drei Titel der Einnahmen / Anfängliche Kompetenzvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.2	Anteil der Feststellungen der laufenden Einnahmen in Bezug auf die definitive Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen	Gesamte Feststellungen der ersten drei Titel der Einnahmen / Definitive Kompetenzvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.3	Anteil der Feststellungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Feststellungen [Abgaben (E.1.01.00.00.000) – Beteiligungen an Abgaben (E.1.01.04.00.000) + Außersteuerliche Einnahmen (E.3.00.00.00.000)] / Anfängliche Kompetenzvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.4	Anteil der Feststellungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die definitive Kompetenzvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Feststellungen [Abgaben (E.1.01.00.00.000) – Beteiligungen an Abgaben (E.1.01.04.00.000) + Außersteuerliche Einnahmen (E.3.00.00.00.000)] / Definitive Kompetenzvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.5	Anteil der laufenden Einhebungen in Bezug auf die anfängliche Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Einhebungen (Kompetenz und Rückstände) der ersten drei Titel der Einnahmen / Anfängliche Kassenvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen

2.6	Anteil der laufenden Einhebungen in Bezug auf die definitive Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Einhebungen (Kompetenz und Rückstände) der ersten drei Titel der Einnahmen / Definitive Kassenvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.7	Anteil der Einhebungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die anfängliche Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Einhebungen (Kompetenz und Rückstände) [Abgaben (E.1.01.00.00.000) – Beteiligungen an Abgaben (E.1.01.04.00.000) + Außersteuerliche Einnahmen (E.3.00.00.00.000)] / Anfängliche Kassenvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
2.8	Anteil der Einhebungen der eigenen Einnahmen in Bezug auf die definitive Kassenvorhersage betreffend die laufenden Einnahmen.	Gesamte Einhebungen (Kompetenz und Rückstände) [Abgaben (E.1.01.00.00.000) – Beteiligungen an Abgaben (E.1.01.04.00.000) + Außersteuerliche Einnahmen (E.3.00.00.00.000)] / Definitive Kassenvorhersage der ersten drei Titel der Einnahmen
<b>3</b>	<b>Vorschüsse des Schatzamtes</b>	
3.1	Durchschnittliche Beanspruchung der Schatzamtzuschüsse	Summe der täglich genutzten Vorschüsse im Haushaltsjahr / (365 x gesetzlich vorgesehenes Maximum)
3.2	Vorschüsse, die nur buchhalterisch geschlossen wurden	Vorschuss des Schatzamtes am Beginn des nachfolgenden Haushaltsjahres / gesetzlich vorgesehenes Maximum
<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b>	
4.1	Anteil der Personalausgaben auf die laufenden Ausgaben	Zweckbindungen [Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Gruppierung 1.1) + IRAP (1.02.01.01) + ZMF Personal auf Ausgabenseite 1.1 – ZMF Personal auf Einnahmenseite betreffend die Gruppierung 1.1] / Zweckbindungen [Laufende Ausgaben (Titel I) – Fonds für zweifelhafte Forderungen laufender Teil + ZMF Gruppierung 1.1 – ZMF Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1]]
4.2	Anteil des Zusatz- und Leistungslohns in Bezug auf die gesamten Personalausgaben.	Zweckbindungen [Entschädigung und andere Vergütung für unbefristetes und befristetes Personal (1.01.01.004 + 1.01.01.008) + Überstunden an unbefristetes und befristetes Personal (1.01.01.003 + 1.01.01.007) + ZMF Ausgabenseite Gruppierung 1.1 – ZMF Einnahmenseite betreffend Gruppierung 1.1] / Zweckbindungen [Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Gruppierung 1.1) + IRAP (1.02.01.01) + ZMF auf Ausgabenseite betreffend die Gruppierung 1.1 – ZMF auf Einnahmenseite betreffend die Gruppierung 1.1]
4.3	Anteil der Personalausgaben mit flexiblen Verträgen.	Zweckbindungen [Beratungen (U.1.03.02.010.000) + Flexible Arbeit/Anteil an gemeinnütziger Arbeit/Erwerb von Diensten bei Zeitarbeitsfirmen (U.1.03.02.12.000) + Professionelle und spezialisierte Dienstleistungen (U.1.03.02.11.000)] / Zweckbindungen [Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Gruppierung 1.1) + IRAP (U.1.02.01.01.000) + ZMF auf Ausgabenseite betreffend die Gruppierung 1.1 – ZMF auf Einnahmenseite Gruppierung 1.1]



4.4	Personalausgaben pro Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen)	Zweckbindungen [Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Gruppierung 1.1) + IRAP (1.02.01.01.000) + ZMF Personal auf Ausgabenseite 1.1 – ZMF Personal auf Einnahmenseite betreffend die Gruppierung 1.1] / Wohnbevölkerung
<b>5</b>	<b>Outsourcing von Dienstleistungen</b>	
5.1	Outsourcing-Indikator von Dienstleistungen	Zweckbindungen [Öffentliche Dienstleistungsaufträge (U.1.03.02.15.000) + Andere laufende Zuwendungen an abhängige Unternehmen (U.1.04.03.01.000) + Andere laufende Zuwendungen an verbundene Unternehmen (U.1.04.03.02.000)] / Gesamte zweckgebundenen Ausgaben Titel I
<b>6</b>	<b>Passivzinsen</b>	
6.1	Anteil der Passivzinsen auf laufende Einnahmen	Zweckbindungen Passivzinsen (Gruppierung 1.7) / Feststellungen der ersten drei Titel der Einnahmen („Laufende Einnahmen“)
6.2	Anteil der Passivzinsen auf die Vorverlegungen in Bezug auf die gesamten Passivzinsen	Zweckbindungen Passivzinsen auf Schatzmeistervorschüsse (U.1.07.06.04.000) / Zweckbindungen Passivzinsen (Gruppierung 1.7)
6.3	Anteil der Verzugszinsen in Bezug auf die gesamten Passivzinsen	Zweckbindungen Verzugszinsen (U.1.07.06.02.000) / Zweckbindungen Passivzinsen (Gruppierung 1.7)
<b>7</b>	<b>Investitionen</b>	
7.1	Anteil Investitionen in Bezug auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil	Zweckbindungen [Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2) + Investitionsbeiträge (Gruppierung 2.3)] / Gesamte Zweckbindungen Titel I + II
7.2	Direkte Investitionen pro Kopf (in absoluten Zahlen)	Zweckbindungen Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2) / Wohnbevölkerung
7.3	Investitionsbeiträge pro Kopf (in absoluten Zahlen)	Zweckbindungen Investitionsbeiträge (Gruppierung 2.3) / Wohnbevölkerung
7.4	Gesamtinvestitionen pro Kopf (in absoluten Zahlen)	Zweckbindungen [Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2 + Investitionsbeiträge Gruppierung 2.3)] / Wohnbevölkerung
7.5	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit dem laufenden Ersparnen.	Marge der laufenden Kompetenz / Zweckbindungen + entsprechender ZMF [Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2) + Investitionsbeiträge (Gruppierung 2.3)] <sup>15</sup>

<sup>15</sup> Im Zähler ist nur der Teil der Finanzierung anzugeben, der für die Deckung der Investitionen bestimmt ist. Im Nenner sind jene Investitionen auszuschließen, die im Haushaltsjahr durch den ZMF finanziert werden.

7.6	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit dem positiven Saldo der Finanzpositionen	Positiver Saldo der Finanzposten / Zweckbindungen + entsprechender ZMF [Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2) + Investitionsbeiträge (Gruppierung 2.3)] <sup>15</sup>
7.7	Quote der gesamten Investitionen finanziert mit Schulden.	Feststellungen [Verbindlichkeiten (Titel 6) – Vorschüsse (Kategorie 6.02.02) – Nach Einholung von Sicherheiten gewährte Darlehen (Kategorie 6.03.03) – Aufnahme von neuverhandelten Darlehen] / Zweckbindungen + entsprechender ZMF [Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2) + Investitionsbeiträge (Gruppierung 2.3)] <sup>15</sup>
<b>8</b>	<b>Analyse der Rückstände</b>	
8.1	Anteil der neuen passiven Rückstände der laufenden Ausgaben in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände der laufenden Ausgaben	Gesamte passive Rückstände von Titel 1 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte passive Rückstände von Titel 1 am 31. Dezember
8.2	Anteil der neuen passiven Rückstände der Kapitalausgaben in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände der Kapitalausgaben	Gesamte passive Rückstände von Titel 2 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte passive Rückstände von Titel 2 am 31. Dezember
8.3	Anteil der neuen passiven Rückstände des Anstieges finanzieller Aktivitäten in Bezug auf den Gesamtbetrag der passiven Rückstände des Anstieges finanzieller Aktivitäten	Gesamte passive Rückstände von Titel 3 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte passive Rückstände von Titel 3 am 31. Dezember
8.4	Anteil der neuen aktiven Rückstände der laufenden Einnahmen in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände der laufenden Einnahmen	Gesamte aktive Rückstände der Titel 1, 2 und 3 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte aktive Rückstände der Titel 1, 2 und 3 am 31. Dezember
8.5	Anteil der neuen aktiven Rückstände der Kapitaleinnahmen in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände der Kapitaleinnahmen	Gesamte aktive Rückstände von Titel 4 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte aktive Rückstände von Titel 4 am 31. Dezember
8.6	Anteil der neuen aktiven Rückstände des Rückganges finanzieller Aktivitäten in Bezug auf den Gesamtbetrag der aktiven Rückstände des Rückganges finanzieller Aktivitäten	Gesamte aktive Rückstände von Titel 5 des entsprechenden Haushaltsjahres / Gesamte aktive Rückstände von Titel 5 am 31. Dezember
<b>9</b>	<b>Schuldenreduzierung</b>	
9.1	Reduzierung der im Jahr entstandenen kommerziellen Verpflichtungen	Zahlungen Kompetenzkonto [Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (Gruppierung 1.3) + Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2)] / Zweckbindungen Kompetenzkonto [Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (Gruppierung 1.3) + Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2)]

9.2	Reduzierung der in den Vorjahren entstandenen kommerziellen Verpflichtungen	Zahlungen Rückständekonto [Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (Gruppierung 1.3) + Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2)] / Rückständebestand am 1. Jänner [Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (Gruppierung 1.3) + Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf (Gruppierung 2.2)]
9.3	Reduzierung der im Jahr entstandenen Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen	Zahlungen Kompetenzkonto [Laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen (U.1.04.01.00.000) + Abgabenzuweisungen (U.1.05.00.00.000) + Ausgleichsfonds (U.1.06.00.00.000) + Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen (U.2.03.01.00.000) + Sonstige Investitionszuwendungen (U.2.04.01.00.000 + U.2.04.11.00.000 + U.2.04.16.00.000 + U.2.04.21.00.000)] / Zweckbindungen in Kompetenz [Laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen (U.1.04.01.00.000) + Abgabenzuweisungen (U.1.05.00.00.000) + Ausgleichsfonds (U.1.06.00.00.000) + Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen (U.2.03.01.00.000) + Sonstige Investitionszuwendungen (U.2.04.01.00.000 + U.2.04.11.00.000 + U.2.04.16.00.000 + U.2.04.21.00.000)]
9.4	Reduzierung der in den Vorjahren entstandenen Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen	Zahlungen Rückständekonto [Laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen (U.1.04.01.00.000) + Abgabenzuweisungen (U.1.05.00.00.000) + Ausgleichsfonds (U.1.06.00.00.000) + Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen (U.2.03.01.00.000) + Sonstige Investitionszuwendungen (U.2.04.01.00.000 + U.2.04.11.00.000 + U.2.04.16.00.000 + U.2.04.21.00.000)] / Rückständebestand am 1. Jänner [Laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen (U.1.04.01.00.000) + Abgabenzuweisungen (U.1.05.00.00.000) + Ausgleichsfonds (U.1.06.00.00.000) + Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen (U.2.03.01.00.000) + Sonstige Investitionszuwendungen (U.2.04.01.00.000 + U.2.04.11.00.000 + U.2.04.16.00.000 + U.2.04.21.00.000)]
9.5	Jährlicher Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen  (gemäß Dekret des Ministerratspräsidenten vom 22. September 2014 Art. 9 Abs. 1)	Summe der tatsächlichen Tage, die zwischen Fälligkeit der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung und dem Tag der Zahlung an die Lieferanten verstreichen, für alle Rechnungen, die aufgrund eines Handelsgeschäfts ausgestellt werden, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag / Summe der bezahlten Beträge im Bezugszeitraum
<b>10</b>	<b>Finanzverschuldung</b>	
10.1	Anteil vorzeitige Tilgung Finanzschulden	Zweckbindungen für vorzeitige Tilgung / Verbindlichkeiten aus Finanzierung am 31.12. des Vorjahres <sup>16</sup>

<sup>16</sup> Die Verbindlichkeiten aus Finanzierung entspricht dem Buchstaben D1 der Vermögensaufstellung (Passiva). Die Autonomen Regionen und Provinzen wenden das GvD 118/2011 seit dem Jahr 2016 an und berechnen den Indikator beginnend mit dem Jahr 2017.

10.2	Anteil ordentliche Tilgung Finanzschulden	(Gesamte Zweckbindungen Titel 4 der Ausgaben – Zweckbindungen für vorzeitige Tilgung) / Verbindlichkeiten aus Finanzierung am 31.12 des Vorjahres <sup>16</sup>
10.3	Finanzschuldentragfähigkeit	[Zweckbindungen (Passivzinsen (Gruppierung 1.7) – Verzugszinsen (U.1.07.06.02.000) – Passivzinsen auf Schatzmeistervorschüsse (U.1.07.06.04.000) + Titel 4 der Ausgaben – Vorzeitige Tilgung) – (Festgestellte Einnahmen Investitionsbeiträge, die direkt für die Tilgung von Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind (E.4.02.06.00.000) + Sonstige Investitionszuwendungen zur Übernahme von Schulden von öffentlichen Verwaltungen (E.4.03.01.00.000) + „Investitionszuwendungen von öffentlichen Verwaltungen zur Streichung von Schulden der Verwaltung“ (E.4.03.04.00.000))] / Feststellungen Titel 1, 2 und 3
10.4	Verschuldung pro Kopf (in absoluten Werten)	Verbindlichkeiten aus Finanzierung am 31.12 <sup>16</sup> / Wohnbevölkerung
<b>11</b>	<b>Zusammensetzung des Verwaltungsüberschusses<sup>17</sup></b>	
11.1	Anteil der freien Quote des laufenden Anteils des Überschusses	Verfügbarer Teil des laufenden Anteils des Verwaltungsüberschusses / Verwaltungsüberschuss <sup>18</sup>
11.2	Anteil der freien Quote im Kapitalanteil des Überschusses	Verfügbarer Teil des Investitionsanteils des Verwaltungsüberschusses /Verwaltungsüberschuss <sup>19</sup>
11.3	Anteil bei Seite gelegter Quote des Überschusses	Rückstellungen Verwaltungsüberschuss / Verwaltungsüberschuss <sup>20</sup>
11.4	Anteil der gebundenen Quote des Überschusses	Gebundener Anteil des Überschusses / Verwaltungsüberschuss <sup>21</sup>
<b>12</b>	<b>Verwaltungsdefizit</b>	
12.1	Quote des Defizits, die im Laufe des Jahres getilgt wurden	(Verwaltungsdefizit des Vorjahres – Verwaltungsdefizit des laufenden Jahres) / Gesamtes Defizit des Vorjahres <sup>22</sup>

<sup>17</sup> Nur dann auszufüllen, wenn der Posten E des Anhangs der Rechnungslegung betreffend das Verwaltungsergebnis größer oder gleich Null ist.

<sup>18</sup> Der verfügbare Teil des laufenden Anteils des Verwaltungsergebnisses entspricht dem Buchstaben E, der in der Anlage A der Rechnungslegung angeführt ist. Das Verwaltungsergebnis entspricht dem Buchstaben A der genannten Anlage.

<sup>19</sup> Der Anteil für Investitionen des Verwaltungsergebnisses entspricht dem Buchstaben D, der in der Anlage A der Rechnungslegung angeführt ist. Das Verwaltungsergebnis entspricht dem Buchstaben A der genannten Anlage.

<sup>20</sup> Die Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses entsprechen dem Buchstaben B, der in der Anlage A der Rechnungslegung angeführt ist. Das Verwaltungsergebnis entspricht dem Buchstaben A der genannten Anlage.

<sup>21</sup> Der gebundene Anteil des Verwaltungsergebnisses entspricht dem Buchstaben C, der in der Anlage A der Rechnungslegung angeführt ist. Das Verwaltungsergebnis entspricht dem Buchstaben A der genannten Anlage.

<sup>22</sup> Indikator ist nur im Falle eines Verwaltungsdefizits auszufüllen. Das Verwaltungsdefizit entspricht dem Buchstaben E der Anlage betreffend das Verwaltungsergebnis des Bezugsjahres abzüglich der „Genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden“.

12.2	Anstieg des Defizits im Vergleich zum Vorjahr	(Verwaltungsdefizit des laufenden Jahres – Verwaltungsdefizit des Vorjahres) / Gesamtes Defizit des Vorjahres <sup>22</sup>
12.3	Vermögenstragfähigkeit des Defizites	Gesamtes Verwaltungsdefizit <sup>22</sup> / Nettovermögen <sup>23</sup>
12.4	Tragfähigkeit des Defizites zu Lasten des Haushaltsjahres	Auf der Ausgabenseite eingetragenes Defizit im Haushaltsvoranschlag / Feststellungen der Titel 1, 2 und 3 der Einnahmen
12.5	Quote des Defizites, das sich aus autorisierten Schulden und ohne Vertrag ergeben hat	Defizit aufgrund von "Genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden" / Verwaltungsdefizit gemäß Buchstabe E der Anlage betreffend das wahrscheinliche Verwaltungsergebnis
<b>13</b>	<b>Schulden außerhalb des Haushaltes</b>	
13.1	Anerkannte und finanzierte Schulden	Betrag der anerkannten und finanzierten Verbindlichkeiten / Gesamte Zweckbindungen Titel I und Titel II
13.2	Noch anzuerkennende Schulden	Betrag der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten im Wege der Anerkennung / Gesamte Feststellungen der Titel 1, 2 und 3
13.3	Anerkannte und noch zu finanzierende Schulden	Betrag der anerkannten außeretatmäßigen Verbindlichkeiten im Wege der Finanzierung / Gesamte Feststellungen der Titel 1, 2 und 3
<b>14</b>	<b>Zweckgebundener Mehrjahresfonds</b>	
14.1	Verwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(Zweckgebundener Mehrjahresfonds (laufender Teil und Investitionsanteil), eingetragen auf der Einnahmenseite des Haushaltes – Anteil des Zweckgebundenen Mehrjahresfonds (laufender Teil und Investitionsanteil), der im Laufe des Jahres nicht verwendet und den darauffolgenden Haushaltsjahren neu zugeordnet wird) / Zweckgebundener Mehrjahresfonds (laufender Teil und Investitionsanteil), eingetragen auf der Einnahmenseite des Haushalts
<b>15</b>	<b>Durchlaufposten und Anteil Dritter</b>	
15.1	Anteil der Durchlaufposten und Anteil Dritter der Einnahmen	Feststellungen [Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) – Finanzierung der Sanitätsgebarung durch die ordentliche Gebarung der Region (E.9.01.04.00.000) – Rücküberweisung von Geldern des Sanitätskontos auf das Nichtsanitätskonto der Region (E.9.01.99.04.000) – Rücküberweisung von Geldern des Nichtsanitätskontos auf das Sanitätskonto der Region (E.9.01.99.05.000) – Vorschüsse für das Gesundheitswesen des staatlichen Schatzamtes (E.9.01.99.02.000)] / Gesamte Feststellungen der ersten drei Titel der Einnahmen

<sup>23</sup> Das Nettovermögen entspricht dem Buchstaben A der Vermögensaufstellung (Passiva). Die Autonomen Regionen und Provinzen wenden das GvD 118/2011 seit dem Jahr 2016 an und berechnen den Indikator beginnend mit dem Jahr 2017.

15.2	Anteil der Durchlaufposten und Anteil Dritter der Ausgaben	<p>Zweckbindungen  [Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7)  – Zuwendungen der Ressourcen der ordentlichen Gebarung an die Sanitätsgebarung der Region (U.7.01.04.00.000)  – Integration der Verfügbarkeit vom Gesundheitskonto auf das Nichtgesundheitskonto der Region (U.7.01.99.04.000)  – Integration der Verfügbarkeit vom Nichtgesundheitskonto auf das Gesundheitskonto der Region (U.7.01.99.05.000)  – Rückzahlung der vom staatlichen Schatzamt gewährten sanitären Vorschüsse (U.7.01.99.02.000)]  /  Gesamte Zweckbindungen Titel 1 der Ausgaben</p>
------	--	---

Quelle: Dekret vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015, Anlage 2.

© 2021 WIFO

### **Bellesia Mauro (2019)**

Manuale del ragioniere comunale. Come si applica e come funziona la contabilità dell'ente locale. Aggiornato al D.M. 1/8/2019 (XI decreto correttivo al D.Lgs. n. 118/2011). Santarcangelo di Romagna: Maggioli S.p.A.

### **Caporossi, Paola (2019)**

W le regioni? Radiografia comparata della loro efficienza, trasparenza e integrità per cittadini, imprese e amministrazioni. Rapporto annuale sul Rating Pubblico delle Pubbliche Amministrazioni. Rubbettino Editore.

### **Mussari Riccardo (2017)**

Economia delle Amministrazioni Pubbliche. Seconda Edizione. Milano: McGraw-Hill Education (Italy), S.r.l.

### **OpenBDAP (2019)**

Enti territoriali: cosa sono e come funzionano gli avanzi spendibili, 29 Mai 2019

### **Rechnungshof – Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol (2020)**

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019. Verhandlung vom 25. Juni 2020. Entscheidung Nr. 4/2020/PARI.









**WIFO**

Institut für  
Wirtschaftsforschung

**WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung**

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60

T +39 0471 945 708

[www.wifo.bz.it](http://www.wifo.bz.it)

[wifo@handelskammer.bz.it](mailto:wifo@handelskammer.bz.it)



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

